



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. März 2014  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0186 (COD)**

---

**7400/1/14  
REV 1**

**CODEC 685  
TRANS 127  
PE 145**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

---

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG - Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 10.- 13. März 2014)

---

### **I. EINLEITUNG**

Das Parlament hat bei der Abstimmung am 2. Juli 2013 eine Reihe von Abänderungen zu dem obengenannten Vorschlag angenommen, hat jedoch auf dieser Tagung seine legislative Entschließung nicht angenommen und somit die erste Lesung nicht abgeschlossen, wodurch noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann<sup>1</sup>. Der Gegenstand wurde anschließend gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss zurücküberwiesen.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 11618/13.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um bei diesem Dossier eine Einigung in erster Lesung zu erzielen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

Diese informellen Gespräche führten zu einer Einigung. In diesem Zusammenhang hat die Berichterstatterin, Olga SEHNALOVÁ (S&D, CZ), im Namen des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr eine Kompromissabänderung (Abänderung 78) vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden, und sie sollte folglich die Abänderungen, die das Plenum vorher verabschiedet hatte, ersetzen.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 11. März 2014 die Kompromissabänderung zu dem Verordnungsvorschlag angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage<sup>2</sup>) enthalten.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

<sup>1</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>2</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

**P7\_TA-PROV(2014)0196**

**Technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (COM(2012)0382 – C7-0188/2012 – 2012/0186(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2012)0382),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 91 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0188/2012),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der vom zyprischen Parlament und der Ersten und Zweiten niederländischen Kammer im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Dezember 2012<sup>1</sup>,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 9. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr und der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A7-0207/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest<sup>2</sup>;

---

<sup>1</sup> ABl. C 44 vom 15.2.2012, S. 128.

<sup>2</sup> Dieser Standpunkt ersetzt die am 2. Juli 2013 angenommenen Abänderungen (Angenommene Texte P7\_TA(2013)0296).

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P7\_TC1-COD(2012)0186

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11.März 2014 im Hinblick auf den Erlass der *Richtlinie 2014/.../EU* des Europäischen Parlaments und des Rates über die technische Unterwegskontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrem Weißbuch vom 28. März 2011 mit dem Titel „Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Verkehrssystem“ hat die Kommission ihr Ziel einer „Vision Null“ dargelegt, das darin besteht, die Zahl der Straßenverkehrstoten in der Union bis 2050 auf nahe Null zu senken. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, soll die Fahrzeugtechnik einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheitsbilanz des Straßenverkehrs leisten.
- (2) In ihrer Mitteilung mit dem Titel „Ein europäischer Raum der Straßenverkehrssicherheit: Leitlinien für die Politik im Bereich der Straßenverkehrssicherheit 2011–2020“ nannte die Kommission das Ziel, die Zahl der Verkehrstoten von 2010 bis 2020, beginnend mit 2010, erneut zu halbieren. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, hat die Kommission sieben strategische Ziele festgelegt sowie Maßnahmen für sicherere Fahrzeuge, eine Strategie zur Verringerung der Anzahl der Verletzten und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von gefährdeten Verkehrsteilnehmern, insbesondere Motorradfahrern, ausgearbeitet.

---

<sup>1</sup> ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 128.

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. März 2014.

- (3) Die technische Überwachung ist Teil eines umfassenderen Systems, mit dem dafür gesorgt werden soll, dass Fahrzeuge während ihres Betriebs in einem sicheren und umweltfreundlichen Zustand gehalten werden. Dieses System sollte aus regelmäßigen Überwachungsprüfungen von Fahrzeugen und aus *technischen* Unterwegskontrollen an Fahrzeugen, die für die gewerbliche Beförderung genutzt werden, bestehen; ferner sollte es Vorschriften für die Zulassung von Fahrzeugen umfassen, damit die Straßenverkehrszulassung von Fahrzeugen, von denen eine unmittelbare Gefahr für die Verkehrssicherheit ausgeht, ausgesetzt *werden kann. Regelmäßige Prüfungen sollten das wichtigste Instrument sein, mit dem für Verkehrs- und Betriebssicherheit gesorgt wird. Durch technische Unterwegskontrollen von Nutzfahrzeugen sollten die regelmäßigen Überprüfungen lediglich ergänzt werden.*
- (4) In der Union sind zahlreiche technische Normen und Anforderungen im Bereich der Fahrzeugsicherheit *sowie Umweltmerkmale* verabschiedet worden. Durch ein System unangekündigter technischer Unterwegskontrollen muss ■ dafür gesorgt werden, dass ■ Fahrzeuge *verkehrs- und betriebssicher bleiben.*
- (5) ■ Technische Unterwegskontrollen sind ein entscheidendes Element, um während der gesamten Nutzungsdauer eines Nutzfahrzeugs ein beständig hohes Niveau der Verkehrs- und Betriebssicherheit zu erreichen. Solche Kontrollen tragen nicht nur zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit und zur Verringerung von Fahrzeugemissionen bei, sondern auch dazu, Wettbewerbsverzerrungen im Straßenverkehrssektor zu verhindern, die dadurch entstehen, dass hingegenommen wird, dass das Kontrollniveau je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ist.

■

- (6) *Mit der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde das Europäische Register der Kraftverkehrsunternehmen (ERRU) eingerichtet. Über das ERRU können die einzelstaatlichen elektronischen Register der Kraftverkehrsunternehmen in der gesamten Union unter Einhaltung der Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten miteinander vernetzt werden. Die Nutzung dieses Systems, das von den jeweils zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten betrieben wird, erleichtert die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.*
- (7) Diese **Richtlinie** sollte für *bestimmte* Nutzfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gelten, die einer der Klassen angehören, die in der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> festgelegt wurden. Sie sollte die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran hindern, auch an nicht von dieser **Richtlinie** erfassten Fahrzeugen technische Unterwegskontrollen durchzuführen oder Kontrollen anderer Aspekte des Straßenverkehrs vorzunehmen, insbesondere, was Lenk- und Ruhezeiten und Gefahrguttransporte betrifft.

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51).*

<sup>2</sup> *Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1).*



- (8) *Lastkraftwagen werden bei Beförderungen auf kurzen Strecken und im gewerblichen Güterkraftverkehr immer häufiger durch Zugmaschinen auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 40 km/h ersetzt. Ihr Risikopotenzial ist mit dem von Lastkraftwagen vergleichbar, und daher sollten Fahrzeuge dieser Klasse, die hauptsächlich auf öffentlichen Straßen zum Einsatz kommen, bei technischen Unterwegskontrollen ebenso behandelt werden wie Lastkraftwagen.*
- (9) Aus den Berichten<sup>1</sup> zur Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> geht eindeutig hervor, dass technische Unterwegskontrollen wichtig sind. Im Zeitraum 2009–2010 wurden über 350 000 Fahrzeuge, die in der Union technischen Unterwegskontrollen unterzogen wurden, gemeldet, die *aufgrund ihres Zustands* aus dem Verkehr gezogen werden mussten. Aus den Berichten geht auch hervor, dass es bei den Kontrollergebnissen erhebliche Unterschiede zwischen den *einzelnen* Mitgliedstaaten gab. Im Zeitraum 2009–2010 variierte *die Feststellungsquote bei bestimmten Mängeln* zwischen 2,1 % aller kontrollierten Fahrzeuge in einem Mitgliedstaat und 48,3 % in einem anderen Mitgliedstaat. In den Berichten wird außerdem auch auf die erheblichen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der durchgeführten technischen Unterwegskontrollen zwischen den Mitgliedstaaten hingewiesen. Im Interesse eines ausgewogeneren Ansatzes sollten sich die Mitgliedstaaten verpflichten, eine *angemessene Anzahl* von Kontrollen durchzuführen, die proportional zur Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen *und/oder betriebenen* Nutzfahrzeuge ist.

---

<sup>1</sup> COM(2010)0754.

<sup>2</sup> *Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. L 203 vom 10.8.2000, S. 1).*

- (10) *Auf der Ebene der Union unterliegen Lieferwagen wie Fahrzeuge der Klasse  $N_1$  und deren Anhänger nicht den gleichen Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit wie schwere Nutzfahrzeuge, beispielsweise was Lenkzeitvorschriften, die Ausbildung von Berufskraftfahrern oder den Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen* anbelangt. *Fahrzeuge der Klasse  $N_1$  fallen zwar nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie, doch die Mitgliedstaaten sollten diese Fahrzeuge in ihren Strategien für die allgemeine Straßenverkehrssicherheit und Unterwegskontrollen berücksichtigen.*
- (11) Damit keine unnötigen Verwaltungslasten und -kosten entstehen und die Kontrollen wirksamer werden, *sollten die zuständigen nationalen Behörden die Möglichkeit haben, vorrangig Fahrzeuge, die von Unternehmen betrieben werden, die Sicherheits- und Umweltschutznormen nicht einhalten, auszuwählen, während Fahrzeuge, die von verantwortungsvollen und sicherheitsbewussten Betreibern betrieben und ordnungsgemäß instandgehalten werden, weniger häufig kontrolliert werden sollten, sodass diese Betreiber für ihr Verhalten belohnt werden. Die Auswahl der Fahrzeuge, die einer Unterwegskontrolle unterzogen werden sollen, nach dem Risikoprofil der Betreiber könnte ein nützliches Instrument darstellen, um Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung strenger und häufiger zu kontrollieren.*

- (12) *Unterwegskontrollen sollten durch ein Risikoeinstufungssystem erleichtert werden. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 müssen die Mitgliedstaaten das aufgrund der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> über die Durchführung der Vorschriften für Lenk- und Ruhezeiten errichtete Risikoeinstufungssystem auf andere spezifizierte Bereiche im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ausdehnen, auch auf die Verkehrs- und Betriebssicherheit von Nutzfahrzeugen. Infolgedessen sollten Angaben zu Anzahl und Schwere der festgestellten Fahrzeugmängel in das Risikoeinstufungssystem nach Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG eingegeben werden. Es sollte Mitgliedstaaten offenstehen, über die geeigneten technischen und administrativen Vorkehrungen für den Betrieb der Risikoeinstufungssysteme zu befinden. Die Wirksamkeit und Vereinheitlichung der Risikoeinstufungssysteme in der gesamten Union sollte genauer geprüft werden.*
- (13) *Der Inhaber der Zulassungsbescheinigung und gegebenenfalls der Betreiber sollten dafür verantwortlich sein, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.*

---

<sup>1</sup> *Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 35).*

(EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates

- (14) *Bei technischen Unterwegskontrollen sollten die Prüfer unabhängig handeln, und ihr Urteil sollte nicht von Interessenkonflikten – auch wirtschaftlicher oder persönlicher Art, insbesondere in Bezug auf den Fahrzeugführer, den Betreiber oder den Inhaber der Zulassungsbescheinigung – beeinträchtigt sein, durch die ihre Unparteilichkeit und Objektivität beeinflusst werden könnten. Es sollte daher kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Entlohnung der Prüfer und den Ergebnissen der technischen Unterwegskontrolle bestehen. Dies sollte der Möglichkeit eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, privaten Stellen die Befugnis zu erteilen, sowohl gründlichere technische Unterwegskontrollen als auch Fahrzeugreparaturen durchzuführen, auch an ein und demselben Fahrzeug.*
- (15) Technische Unterwegskontrollen sollten aus einer anfänglichen und, falls angezeigt, gründlichere Kontrollen bestehen. In beiden Fällen sollten **die** relevanten Teile und Systeme der Fahrzeuge erfasst werden. Für **jede Prüfposition** sollten **empfohlene** Prüfverfahren und Beispiele für Mängel und deren Einstufung anhand ihrer Schwere eingeführt werden, um für eine stärkere Vereinheitlichung **gründlicherer** Kontrollen **auf Unionsebene** zu sorgen.

- (16) *Die Ladungssicherung ist für die Straßenverkehrssicherheit von höchster Bedeutung. Daher sollte die Ladung so gesichert sein, dass sie den beim Einsatz des Fahrzeugs im Straßenverkehr auftretenden Beschleunigungen standhalten kann. Aus praktischen Erwägungen sollten die bei diesen Beschleunigungsvorgängen auftretenden Massenkräfte – als auf den europäischen Normen beruhende Grenzwerte – herangezogen werden. Das an der Prüfung der Ladungssicherung beteiligte Personal sollte für diesen Zweck angemessen geschult sein.*
- (17) *Alle am Logistikprozess beteiligten Akteure, beispielsweise Verpacker, Verlader, Verkehrsunternehmen, Betreiber und Fahrzeugführer, sind daran beteiligt, für das ordnungsgemäße Verpacken der Ladung und deren ordnungsgemäße Verladung auf ein geeignetes Fahrzeug zu sorgen.*
- (18) In mehreren Mitgliedstaaten werden Berichte über technische Unterwegskontrollen elektronisch erstellt. In solchen Fällen sollte dem Fahrzeugführer *eine Kopie* des Berichts über die technische Unterwegskontrolle übergeben werden. Alle bei technischen Unterwegskontrollen gesammelten Daten und Informationen sollten in *eine gemeinsame Datenbank* des betreffenden Mitgliedstaats überführt werden, damit die Daten einfacher verarbeitet und die entsprechenden Informationen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand übermittelt werden können.

- (19) *Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Kontrollbehörden sollten in Berichten über anfängliche technische Unterwegskontrollen, auch von in Drittländern zugelassenen Fahrzeugen, nur die wesentlichen Informationen enthalten sein, mit denen festgehalten wird, dass ein bestimmtes Fahrzeug kontrolliert wurde und zu welchem Ergebnis die Kontrolle geführt hat. Ein ausführlicher Bericht sollte nur erforderlich sein, wenn auf die anfängliche eine gründlichere Kontrolle folgt.*
- (20) *Die Kommission sollte die Möglichkeit prüfen, ob das Muster für Berichte in Anhang IV mit anderen Berichten kombiniert werden kann.*
- (21) Durch den Einsatz von mobilen Kontrolleinheiten werden die Kosten und Verzögerungen für die Wirtschaftsteilnehmer verringert, da gründlichere Kontrollen unmittelbar am Straßenrand vorgenommen werden können. Gründlichere Kontrollen können auch *in den nächsten nutzbaren Prüfstellen und speziellen Einrichtungen für Unterwegskontrollen* vorgenommen werden.

- (22) Das Personal, das **■** technische Unterwegskontrollen vornimmt, sollte *angemessen geschult oder qualifiziert sein, auch für die effiziente Durchführung von Sichtprüfungen. Prüfer, die* gründlichere technische Unterwegskontrollen *vornehmen, sollten* mindestens über das gleiche Können verfügen und die gleichen Anforderungen erfüllen wie *die Prüfer, die* Prüfungen im Rahmen der technischen Überwachung gemäß der *Richtlinie 2014/.../EU* des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1\*</sup> *durchführen. Die Mitgliedstaaten sollten vorschreiben, dass Prüfer, die Kontrollen in speziellen Einrichtungen für Unterwegskontrollen durchführen oder mobile Kontrolleinheiten einsetzen, diese Anforderungen oder von der zuständigen Behörde genehmigte gleichwertige Anforderungen erfüllen.*
- (23) *Zur Verringerung der Kosten für die Nutzung von technischen Anlagen für eine gründlichere Unterwegskontrolle sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bei Feststellung von Mängeln die Zahlung eines Geldbetrags vorzuschreiben. Die Höhe dieses Betrages sollte angemessen und verhältnismäßig sein.*

---

<sup>1</sup> *Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die regelmäßige Verkehrs- und Betriebssicherheitsprüfung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (ABl. L ...).*

\* *ABl.: Bitte Nummer, Datum und Amtsblattfundstelle der Richtlinie in Dokument [2012/0184\(COD\)](#) einfügen.*

- (24) Die Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten sind von entscheidender Bedeutung, um zu einem unionsweit stärker harmonisierten System von technischen Unterwegskontrollen zu gelangen. Infolgedessen sollten die Mitgliedstaaten, *falls möglich* auch bei operativen Maßnahmen, enger zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit sollte ■ die regelmäßige Durchführung von untereinander abgestimmten technischen Unterwegskontrollen umfassen.
- (25) Um für einen wirksamen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, sollte es in jedem Mitgliedstaat eine Stelle geben, die als Kontaktstelle für die Verbindung mit anderen zuständigen Behörden fungiert. Diese *Kontaktstelle* sollte auch einschlägige Statistiken erstellen. Die Mitgliedstaaten sollten zudem eine schlüssige nationale Durchsetzungsstrategie in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwenden, und sollten eine ■ Stelle mit der Koordinierung der Umsetzung dieser Strategie betrauen können. Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats sollten Verfahren für die Festlegung der Fristen und des Inhalts in Bezug auf weiterzuleitende Informationen festlegen.



- (26) *Bei der Benennung der Kontaktstellen sollten die verfassungsrechtlichen Bestimmungen und der sich daraus ergebende Zuständigkeitsumfang beachtet werden.*
- (27) Damit die Umsetzung des Systems der Unterwegskontrollen in der Union überwacht werden kann, sollten die Mitgliedstaaten der Kommission *vor dem 31. März 2021 und danach alle zwei Jahre vor dem 31. März* die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen technischen Unterwegskontrollen mitteilen. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die erhobenen Daten erstatten.
- (28) *Um den Zeitverlust für Unternehmen und Fahrzeugführer möglichst gering zu halten und um die Wirksamkeit von technischen Unterwegskontrollen insgesamt zu verbessern, sollte die gemeinsame Durchführung von technischen Unterwegskontrollen und von Kontrollen der Einhaltung von Sozialvorschriften im Straßenverkehr, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, der Richtlinie 2006/22/EG und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85<sup>2</sup> gefördert werden.*

---

<sup>1</sup> *Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 1).*

<sup>2</sup> *Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 8).*

- (29) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese **Richtlinie** zu verhängen sind, und für deren Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig, abschreckend und nicht diskriminierend sein. **Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere geeignete Maßnahmen vorsehen, wenn ein Fahrzeugführer oder Betreiber nicht mit dem Prüfer zusammenarbeitet und ein Fahrzeug mit gefährlichen Mängeln ohne Genehmigung betreibt.**
- (30) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser **Richtlinie** sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup>, ausgeübt werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (31) *Die Kommission sollte keine Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Verfahren, nach denen die Kontaktstellen des Zulassungsmitgliedstaats über Fahrzeuge mit erheblichen oder gefährlichen Mängeln informiert werden, sowie keine Durchführungsrechtsakte, in denen festgelegt wird, in welchem Format die Daten, die die Mitgliedstaaten bei kontrollierten Fahrzeugen erhoben haben, an die Kommission zu übermitteln sind, erlassen, wenn der durch diese Richtlinie eingesetzte Ausschuss keine Stellungnahme zu dem von der Kommission vorgelegten Entwurf des Durchführungsrechtsakts abgibt.*
- (32) Damit Artikel 2 Absatz 1 und Anhang IV Nummer 6, falls angezeigt, aktualisiert werden können, ohne dass sich dabei der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ändert, Anhang II Nummer 2 in Bezug auf Methoden aktualisiert werden kann, und Anhang II Nummer 2 in Bezug auf die Auflistung der zu prüfenden Positionen, die Methoden, die Mängel und deren Bewertung angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.
- (33) Da das Ziel dieser **Richtlinie**, nämlich die **Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit durch** Festlegung von gemeinsamen Mindestanforderungen und harmonisierten Vorschriften für technische Unterwegskontrollen an Fahrzeugen, die in der Union am Straßenverkehr teilnehmen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese **Richtlinie** nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (34) Diese **Richtlinie** steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union genannten Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (35) Durch diese **Richtlinie wird das geltende System für technische Unterwegskontrollen fortentwickelt** und werden die technischen Anforderungen der Richtlinie 2000/30/EG aktualisiert; ferner enthält sie die Leitlinien, die in der Empfehlung 2010/379/EU der Kommission <sup>1</sup> enthalten sind. **Deshalb sollte die Richtlinie 2000/30/EG aufgehoben werden.** –
- HABEN FOLGENDE **RICHTLINIE** ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Empfehlung 2010/379/EU der Kommission vom 5. Juli 2010 zur Risikobewertung der bei technischen Unterwegskontrollen (von Nutzfahrzeugen) gemäß der Richtlinie 2000/30/EG festgestellten Mängel (ABl. L 173 vom 8.7.2010, S. 97).

## KAPITEL I

### GEGENSTAND, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

#### Artikel 1

##### Gegenstand

*Im Interesse der Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und des Umweltschutzes werden mit dieser **Richtlinie Mindestanforderungen an** ein System für technische Unterwegskontrollen **der Verkehrs- und Betriebssicherheit** von Nutzfahrzeugen eingeführt, die im Gebiet der Mitgliedstaaten am Straßenverkehr teilnehmen.*

#### Artikel 2

##### Anwendungsbereich

1. Diese **Richtlinie** gilt für Nutzfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h gemäß **der Richtlinie 2003/37/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> und der Richtlinie 2007/46/EG, die einer der folgenden Klassen angehören:
  - a) **vorwiegend für die Beförderung von Fahrgästen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute** Kraftfahrzeuge **■** mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz – Fahrzeugklassen M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub>,

**■**

---

<sup>1</sup> **Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1).**

b) *vorwiegend für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute* Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als **3,5 Tonnen** – Fahrzeugklassen N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>,



c) *für die Beförderung von Gütern und Personen, aber auch für die Unterbringung von Personen ausgelegte und gebaute* Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als **3,5 Tonnen** – Fahrzeugklassen O<sub>3</sub> und O<sub>4</sub>,

d) *hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen der Fahrzeugklasse T5 auf Rädern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h.*

2. Diese **Richtlinie** berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, auch an anderen als den durch diese **Richtlinie** erfassten Fahrzeugen – *beispielsweise an leichten Nutzfahrzeugen, deren zulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen nicht übersteigt (Klasse N<sub>1</sub>)* – *technische* Unterwegskontrollen durchzuführen, *Kontrollen anderer Aspekte des Straßenverkehrs und der Verkehrssicherheit vorzunehmen oder Kontrollen an Orten durchzuführen, die nicht zu den öffentlichen Straßen gehören. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten in keiner Weise daran, die Nutzung eines bestimmten Fahrzeugtyps aus Gründen der Verkehrssicherheit auf bestimmte Teile seines Straßennetzes zu beschränken.*

Artikel 3  
Begriffsbestimmungen

**Ausschließlich** für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Fahrzeug“ sämtliche nicht schienengebundene Kraftfahrzeuge oder ihre Anhänger,
- (2) „Kraftfahrzeug“ ein Radfahrzeug mit eigenem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h,
- (3) „Anhänger“ ein Radfahrzeug ohne eigenen Antrieb, das dafür konstruiert und gebaut ist, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden,
- (4) „Sattelanhänger“ einen Anhänger, der dafür ausgelegt ist, an ein Kraftfahrzeug so angekuppelt zu werden, dass er teilweise auf diesem aufliegt und ein wesentlicher Teil seines Gewichts und des Gewichts seiner Ladung von diesem getragen wird,
- (5) „Ladung“ alle Güter, die *normalerweise* in oder auf *dem für die Lastaufnahme ausgelegten Teil des Fahrzeugs* platziert *werden* und nicht dauerhaft am Fahrzeug befestigt sind, einschließlich Gegenständen in Lasträgern wie *Transportkisten*, Wechsellaufbauten oder Containern auf Fahrzeugen,

- (6) „Nutzfahrzeug“ ein Kraftfahrzeug samt *zugehörigem* Anhänger *oder Sattelanhänger*, das *vorwiegend* für die gewerbliche Beförderung von Gütern oder Fahrgästen *genutzt wird*, *beispielsweise im gewerblichen Verkehr, im Werkverkehr oder zu anderen gewerblichen Zwecken*,
- (7) „in einem Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug“ ein in einem Mitgliedstaat zugelassenes oder in Betrieb genommenes Fahrzeug,
- (8) „Inhaber der Zulassungsbescheinigung“ die juristische oder natürliche Person, auf deren Namen das Fahrzeug zugelassen ist,
- (9) „*Unternehmen*“ ein *Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009*,
- (10) „*technische* Unterwegskontrolle“ eine unerwartete technische Kontrolle der Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Nutzfahrzeugs ■ durch die *zuständigen* Behörden *eines Mitgliedstaats* oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht,



- (11) *„öffentliche Straße“ eine vom öffentlichen Verkehr benutzte Straße wie lokale, regionale oder nationale Straßen, Landstraßen, Schnellstraßen oder Autobahnen,*
- (12) *„technische Überwachung“ Prüfungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2014/.../EU\*,*
- (13) *„Prüfbescheinigung“ einen von der zuständigen Behörde oder Prüfstelle ausgestellten Prüfbericht über die Verkehrs- und Betriebssicherheit, in dem das Ergebnis einer Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung enthalten ist,*
- (14) *„zuständige Behörde“ eine von einem Mitgliedstaat mit der Verwaltung des Systems technischer Unterwegskontrollen, gegebenenfalls einschließlich der Durchführung dieser Kontrollen, betraute Behörde oder öffentliche Stelle,*
- (15) *„Prüfer“ eine von einem Mitgliedstaat oder dessen zuständiger Behörde zur Durchführung anfänglicher und/oder gründlicherer technischer Unterwegskontrollen ermächtigte Person,*

---

\* ABL: Bitte die Nummer der Richtlinie im Dokument 2012/0184 (COD) einfügen.

- (16) „Mängel“ technische Defekte und andere Unregelmäßigkeiten, die bei technischen Unterwegskontrollen festgestellt werden,
- (17) „abgestimmte Unterwegskontrolle“ *eine technische* Unterwegskontrolle, die *von den zuständigen Behörden* zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten *gemeinsam* durchgeführt wird,
- (18) „*Betreiber*“ *eine natürliche oder juristische Person, die ein Fahrzeug betreibt und gleichzeitig dessen Eigentümer ist oder die vom Eigentümer des Fahrzeugs ermächtigt wurde, es zu betreiben,*
- (19) „*mobile Kontrolleinheit*“ *ein nicht ortsgebundenes System von Prüfgeräten, das für gründlichere Unterwegskontrollen benötigt wird und von für gründlichere technische Unterwegskontrollen zuständigen Prüfern bedient wird,*
- (20) „*spezielle Einrichtung für Unterwegskontrollen*“ *einen festen Bereich für die Durchführung anfänglicher und/oder gründlicherer technischer Unterwegskontrollen, der auch mit dauerhaft dort angebrachten Prüfgeräten ausgestattet sein kann.*

KAPITEL II  
SYSTEM DER *TECHNISCHEN* UNTERWEGSKONTROLLEN UND ALLGEMEINE  
VERPFLICHTUNGEN

Artikel 4

System der Unterwegskontrollen

Das System der *technischen* Unterwegskontrollen umfasst anfängliche *technische* Unterwegskontrollen gemäß Artikel *10 Absatz 1* und *gründlichere technische* Unterwegskontrollen gemäß Artikel 10 Absatz 2.

Artikel 5

Prozentsatz der zu kontrollierenden Fahrzeuge

1. *Bei den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Fahrzeugen entspricht die Gesamtzahl der anfänglichen technischen Unterwegskontrollen in der Union in jedem Kalenderjahr mindestens 5 % der Gesamtzahl dieser Fahrzeuge* , die in *den Mitgliedstaaten* zugelassen sind.
2. *Jeder Mitgliedstaat ist bestrebt, eine zweckmäßige Anzahl anfänglicher technischer Unterwegskontrollen durchzuführen, die im Verhältnis zur Gesamtzahl der derartigen in seinem Hoheitsgebiet zugelassenen Fahrzeuge steht.*

3. *Die Informationen über kontrollierte Fahrzeuge werden der Kommission nach Maßgabe des Artikels 20 Absatz 1 übermittelt.*

#### Artikel 6

#### Risikoeinstufungssystem ■

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für Fahrzeuge gemäß Artikel 2 Nummer 1 Buchstaben a, b und c Angaben über Zahl und Schwere der in Anhang II und gegebenenfalls in Anhang III aufgelisteten Mängel, die an von einzelnen Unternehmen betriebenen Fahrzeugen festgestellt werden, in das nach Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG errichtete Risikoeinstufungssystem eingegeben werden. Bei der Zuweisung eines Risikoprofils zu einem Unternehmen können die Mitgliedstaaten auf die Kriterien in Anhang I zurückgreifen. Anhand dieser Angaben werden Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung strenger und häufiger kontrolliert. Das Risikoeinstufungssystem wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten betrieben.*

*Zum Zwecke der Anwendung von Unterabsatz 1 nutzt der Zulassungsmitgliedstaat die nach Maßgabe des Artikels 18 Absatz 1 erhaltenen Angaben anderer Mitgliedstaaten.*

■

*Die Mitgliedstaaten können eine zusätzliche freiwillige technische Überwachung gestatten. Angaben zur Einhaltung der Anforderungen an die Verkehrs- und Betriebssicherheit aus einer solchen freiwilligen technischen Überwachung können zur Verbesserung des Risikoprofils eines Unternehmens herangezogen werden.*



Artikel 7  
Zuständigkeiten

1. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Prüfbescheinigung über die letzte regelmäßige Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung **oder eine Kopie davon oder – im Fall einer elektronisch erstellten Prüfbescheinigung – ein beglaubigter Ausdruck oder ein Originalausdruck dieser Bescheinigung** sowie der Bericht über die letzte **technische** Unterwegskontrolle, soweit verfügbar, im Fahrzeug **mitgeführt werden**. Die **Mitgliedstaaten können ihren Behörden gestatten, einen elektronischen Nachweis dieser Prüfungen zu akzeptieren, wenn diesbezügliche Informationen zugänglich sind.***
2. *Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass **Unternehmen und** Fahrzeugführer, deren **Fahrzeuge** einer **technischen** Unterwegskontrolle unterzogen werden, mit den Prüfern kooperieren und zu Prüfzwecken Zugang zum Fahrzeug, **zu seinen Teilen und zu allen einschlägigen Unterlagen** gewähren.*

3. ***Unbeschadet der Zuständigkeiten des Fahrzeugführers des betreffenden Fahrzeugs stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Zuständigkeiten des Unternehmens, den sicheren und verkehrs- und betriebs sicheren Zustand eines Fahrzeugs aufrechtzuerhalten, festgelegt sind.***

#### Artikel 8

##### Prüfer

1. Bei der Auswahl eines Fahrzeugs für die ***technische*** Unterwegskontrolle und der anschließenden Durchführung der Kontrolle unterlassen die Prüfer jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit des Fahrzeugführers oder aufgrund des Landes, in dem das Fahrzeug zugelassen oder in Betrieb genommen wurde.

■

2. ***Bei der Durchführung einer technischen Unterwegskontrolle dürfen sich die Prüfer in keinem Interessenkonflikt befinden, durch den ihre Unparteilichkeit und Objektivität beeinflusst werden könnte.***

3. ***Die Entlohnung der Prüfer darf nicht unmittelbar vom Ergebnis der anfänglichen oder gründlicheren technischen Unterwegskontrollen abhängen.***
  
4. ***Gründlichere technische Unterwegskontrollen werden von Prüfern durchgeführt, die die Mindestanforderungen an die Qualifikation und Ausbildung gemäß Artikel 13 und Anhang IV der Richtlinie 2014/.../EU\* erfüllen. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Prüfer, die Kontrollen in speziellen Einrichtungen für Unterwegskontrollen durchführen oder mobile Kontrolleinheiten einsetzen, diese Anforderungen oder von der zuständigen Behörde genehmigte gleichwertige Anforderungen erfüllen müssen.***

---

\* ABl.: Bitte die Nummer der Richtlinie im Dokument 2012/0184(COD) einfügen.

## KAPITEL III KONTROLLVERFAHREN

### Artikel 9

#### Auswahl der Fahrzeuge für die anfängliche technische Unterwegskontrolle

Bei der Ermittlung von Fahrzeugen, die einer *anfänglichen technischen* Unterwegskontrolle unterzogen werden sollen, *können* sich die Prüfer in erster Linie auf Fahrzeuge *konzentrieren*, die von Unternehmen mit einem hohen Risikoprofil gemäß *der Richtlinie 2006/22/EG* betrieben werden. ■ Fahrzeuge können *auch nach dem Zufallsprinzip* für die Kontrolle ausgewählt werden, *oder* wenn der Verdacht besteht, dass sie eine Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit *oder die Umwelt* darstellen.

### Artikel 10

#### Inhalt und Verfahren der technischen Unterwegskontrollen

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass* nach Artikel 9 ausgewählte Fahrzeuge ■ einer anfänglichen *technischen* Unterwegskontrolle unterzogen *werden*.



Bei jeder anfänglichen **technischen** Unterwegskontrolle eines Fahrzeugs geht der Prüfer wie folgt vor:

- a) ***Er kontrolliert die letzte*** Prüfbescheinigung und, falls vorhanden, ***den letzten Bericht*** über eine technische Unterwegskontrolle, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 ***entweder*** im Fahrzeug mitgeführt ***oder elektronisch nachgewiesen werden*** .
- b) ***Er nimmt*** eine Sichtprüfung des ***technischen*** Zustands des Fahrzeugs ***vor***.
- c) ***Er kann eine Sichtprüfung der Sicherung der Ladung des Fahrzeugs gemäß Artikel 13 vornehmen.***
- d) ***Er kann technische Prüfungen nach jeder für zweckmäßig erachteten Methode durchführen. Derartige technische Prüfungen können durchgeführt werden, um eine Entscheidung, das Fahrzeug einer gründlicheren technischen Unterwegskontrolle zu unterziehen, zu begründen oder um zu verlangen, dass die Mängel im Einklang mit Artikel 14 Absatz 1 unverzüglich behoben werden.***

Der Prüfer überprüft, ob Mängel, die im vorangegangenen Bericht über die technische Unterwegskontrolle festgestellt wurden, behoben worden sind.

2. Ausgehend vom Ergebnis der anfänglichen Unterwegskontrolle **entscheidet** der Prüfer **■** , **ob** das Fahrzeug oder sein Anhänger einer gründlicheren Unterwegskontrolle **zu unterziehen ist**.
3. Bei einer gründlicheren **technischen** Unterwegskontrolle werden **diejenigen in Anhang II aufgeführten Positionen** geprüft, **die als erforderlich betrachtet werden und relevant sind, wobei insbesondere die Sicherheit der Bremsanlage, die Reifen, die Räder, das Fahrgestell und die Umweltbelastung sowie die für die Prüfung dieser Positionen empfohlenen Methoden zu berücksichtigen sind**.
4. Wenn aus der Prüfbescheinigung oder einem Bericht über eine Unterwegskontrolle hervorgeht, dass eine der in Anhang II aufgeführten Positionen während **der vorangegangenen drei Monate** bereits Gegenstand einer Kontrolle war, so sieht der Prüfer bei dieser Position von einer erneuten Überprüfung ab, es sei denn, eine solche Überprüfung ist aufgrund eines offensichtlichen Mangels gerechtfertigt.

**■**

Artikel 11  
Prüfeinrichtungen

1. Eine gründlichere *technische* Unterwegskontrolle wird unter Einsatz einer mobilen Kontrolleinheit, *in einer speziellen Einrichtung für Unterwegskontrollen* oder in einer Prüfstation gemäß der *Richtlinie* 2014/.../EU\* durchgeführt.
2. Sollen *gründlichere* Kontrollen in einer Prüfstation *oder in einer speziellen Einrichtung für Unterwegskontrollen* durchgeführt werden, *so sind sie so rasch wie möglich in einer der am nächsten gelegenen nutzbaren Prüfstationen oder Einrichtungen durchzuführen.*
3. Mobile Kontrolleinheiten *und spezielle Einrichtungen für Unterwegskontrollen* müssen über die geeignete Ausstattung für die Durchführung einer *gründlicheren technischen* Unterwegskontrolle verfügen; dies schließt die Ausrüstung ein, die zur Beurteilung des Zustands der Bremsen *und der Bremswirkung*, der Lenkung und der Aufhängung **■** des Fahrzeugs *bzw. der vom Fahrzeug ausgehenden Umweltbelastung erforderlich ist.*  
*Verfügen mobile Kontrolleinheiten oder spezielle Einrichtungen für Unterwegskontrollen nicht über die Ausrüstung, die zur Prüfung einer für die anfängliche Unterwegskontrolle vorgesehenen Position erforderlich ist, so wird das Fahrzeug zu einer Prüfstation oder -einrichtung verbracht, in der eine gründliche Prüfung dieser Position durchgeführt werden kann.*

---

\* ABL.: Bitte die Nummer der Richtlinie in Dokument 2012/0184 (COD) einfügen.

## Artikel 12

### Bewertung von Mängeln

1. **Anhang II enthält** für jede zu prüfende Position **ein** Verzeichnis der möglichen Mängel und ihrer Schwere, **das bei technischen Unterwegskontrollen zu verwenden ist.**
2. **Die bei einer technischen Unterwegskontrolle von Fahrzeugen festgestellten Mängel werden** in eine der folgenden Gruppen **eingestuft:**
  - a) geringe Mängel ohne bedeutende Auswirkung auf die Fahrzeugsicherheit **oder auf die Umwelt** sowie andere geringfügige Unregelmäßigkeiten,
  - b) erhebliche Mängel, die die Fahrzeugsicherheit **oder die Umwelt** beeinträchtigen oder durch die andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, oder andere bedeutendere Unregelmäßigkeiten,
  - c) gefährliche Mängel, die eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen **oder die Umwelt beeinträchtigen.**

3. Weist ein Fahrzeug Mängel auf, die unter mehrere der in Absatz 2 genannten Mängelgruppen fallen, so wird es in die Gruppe eingeordnet, die dem *schwerwiegenderen* Mangel entspricht. Ein Fahrzeug mit mehreren Mängeln *innerhalb der gleichen Prüfbereiche des Prüfumfanges der technischen Unterwegskontrolle gemäß Anhang II Nummer 1* wird in die nächsthöhere *Mängelgruppe* eingestuft, wenn davon auszugehen ist, dass das Zusammenwirken dieser Mängel *eine* größere Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit bewirkt.

### Artikel 13

#### ■ Kontrolle der Ladungssicherung

1. *Während der technischen Unterwegskontrolle* kann an einem Fahrzeug eine Kontrolle der Ladungssicherung gemäß Anhang III *vorgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Ladung so gesichert ist, dass der sichere Fahrbetrieb nicht beeinträchtigt wird und keine Gefährdung von Leben, Gesundheit, Sachwerten oder der Umwelt besteht. Kontrollen können durchgeführt werden, um zu überprüfen, dass unter allen Einsatzbedingungen des Fahrzeugs, auch in Notsituationen oder beim Anfahren bergaufwärts,*
- *Teile der Ladung ihre Lage zueinander sowie zu Fahrzeugwänden oder -oberflächen nur äußerst geringfügig ändern können und*

- *Ladung sich nicht aus dem Laderaum herausbewegen oder außerhalb der Ladefläche gelangen kann.*

2. *Unbeschadet der Anforderungen für die Beförderung bestimmter Arten von Gütern, beispielsweise von Gütern, die vom Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)<sup>1</sup> erfasst werden, können für die Ladungssicherung und deren Kontrolle die Grundsätze und, soweit angezeigt, die Normen des Anhangs III Abschnitt I Anwendung finden. Dabei kann die jeweils neueste Fassung der in Anhang III Abschnitt I Nummer 5 aufgeführten Normen herangezogen werden.*
3. *Die in Artikel 14 genannten Folgemaßnahmen können auch für erhebliche oder gefährliche Mängel bei der Ladungssicherung Anwendung finden.*
4. *Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass das an der Prüfung der Ladungssicherung beteiligte Personal für diesen Zweck angemessen geschult ist.*

---

<sup>1</sup> *Umgesetzt durch die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13), unter anderem geändert durch die Richtlinie 2012/45/EU der Kommission (ABl. L 332 vom 4.12.2012, S. 18).*

## Artikel 14

### Folgemaßnahmen bei erheblichen oder gefährlichen Mängeln

1. ***Unbeschadet des Absatzes 3 schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass jeder bei einer anfänglichen oder gründlicheren Kontrolle festgestellte schwerwiegende oder gefährliche Mangel behoben werden muss, bevor das Fahrzeug weiter auf öffentlichen Straßen benutzt wird.***
2. Ist die ***technische*** Unterwegskontrolle in dem Mitgliedstaat durchgeführt worden, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, so kann der Prüfer entscheiden, dass das Fahrzeug innerhalb einer ***bestimmten*** Frist einer ***vollständigen*** Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung zu unterziehen ist. Ist das Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen, so kann ***die zuständige Behörde*** die zuständige Behörde dieses anderen Mitgliedstaats ***über die in Artikel 17 genannte Kontaktstelle*** bitten, eine neue Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung des Fahrzeugs gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 festgelegten Verfahren durchzuführen. ***Werden erhebliche oder gefährliche Mängel an einem außerhalb der Union zugelassenen Fahrzeug festgestellt, so kann der Mitgliedstaat beschließen, die zuständige Behörde des Landes der Zulassung des Fahrzeugs zu unterrichten.***

3. *Im Fall von Mängeln, die zügig oder unverzüglich beseitigt werden müssen, weil sie eine direkte und unmittelbare Gefahr für die Straßenverkehrssicherheit darstellen, schreiben der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende zuständige Behörde vor, dass die Nutzung des betreffenden Fahrzeugs eingeschränkt oder untersagt ist, bis diese Mängel* ■ *behoben worden sind. Die Nutzung eines solchen Fahrzeugs kann gestattet werden, um es in die Lage zu versetzen, eine der nächsten Werkstätten zu erreichen, wo diese Mängel behoben werden können, vorausgesetzt, die betreffenden gefährlichen Mängel sind so weit behoben worden, dass das Fahrzeug eine dieser Werkstätten erreichen kann und es keine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit seiner Insassen oder anderer Verkehrsteilnehmer darstellt. Im Fall von Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen, können der betreffende Mitgliedstaat oder die betreffende zuständige Behörde die Bedingungen und eine vernünftige Frist für die Weiternutzung des Fahrzeugs bis zur Beseitigung der Mängel festlegen.*

*Kann das Fahrzeug nicht so weit instandgesetzt werden, dass es eine Werkstatt erreichen kann, so kann es an einen Ort gebracht werden, an dem es repariert werden* ■ *kann.*



Artikel 15  
Kontrollgebühren

Die Mitgliedstaaten können für Fälle, in denen bei einer gründlicheren Kontrolle **■** Mängel festgestellt worden sind, die Zahlung einer *angemessenen und verhältnismäßigen* Gebühr vorschreiben, *die mit den Kosten der Kontrolle im Zusammenhang stehen sollte.* **■**

Artikel 16

Bericht über die Kontrolle und *Datenbanken* über technische *Unterwegskontrollen*

1. *Für jede durchgeführte anfängliche technische Unterwegskontrolle werden der zuständigen Behörde die folgenden Angaben übermittelt:*
  - a) *Land der Zulassung des Fahrzeugs;*
  - b) *Fahrzeugklasse;*

c) *Ergebnis der anfänglichen technischen Unterwegskontrolle.*

2. Nach Abschluss einer gründlicheren Kontrolle erstellt der Prüfer einen Bericht gemäß Anhang IV. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** der Fahrzeugführer des Fahrzeugs eine Kopie ■ des Kontrollberichts erhält.
3. Der Prüfer teilt der zuständigen Behörde die Ergebnisse der gründlicheren **technischen** Unterwegskontrolle innerhalb einer angemessenen Frist nach Durchführung dieser Kontrolle mit. Die zuständige Behörde bewahrt diese Informationen **im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften** für einen Zeitraum von **mindestens** 36 Monaten ab Eingang auf.

■

**KAPITEL IV**  
**ZUSAMMENARBEIT UND AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN**

Artikel 17

Benennung einer Kontaktstelle

1. Die Mitgliedstaaten benennen eine Kontaktstelle, die für
  - die Koordinierung von Maßnahmen nach Artikel 18 mit den durch die anderen Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen,
  - die Weiterleitung der in Artikel 20 genannten Daten an die Kommission,
  - **die Sicherstellung des Austauschs aller sonstigen Informationen** mit den und die Unterstützung **der Kontaktstellen** anderer Mitgliedstaatenzuständig ist.
  
2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens zum ...\* die Bezeichnungen und Kontaktdaten ihrer nationalen Kontaktstelle und informieren sie unverzüglich über alle diesbezüglichen Änderungen. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis aller Kontaktstellen und übermittelt es den Mitgliedstaaten.

---

\* ABl.: Bitte Datum einfügen: ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

## Artikel 18

### Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

1. Werden an einem nicht im kontrollierenden Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeug erhebliche oder gefährliche Mängel *oder solche Mängel* festgestellt, **■** die zu *einer Einschränkung oder* einem Verbot der *Benutzung* des Fahrzeugs führen, so *unterrichtet* die Kontaktstelle die *Kontaktstelle* des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, über die Ergebnisse dieser Kontrolle. Dabei müssen Angaben zu den Positionen des Berichts über die Unterwegskontrolle gemäß Anhang IV gemacht werden; *die Übermittlung erfolgt bevorzugt über das in Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 genannte nationale elektronische Register*. Die Kommission legt gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren Durchführungsbestimmungen zu den Verfahren fest, nach denen die *Kontaktstelle* des Zulassungsmitgliedstaats über Fahrzeuge mit schwerwiegenden oder gefährlichen Mängeln informiert wird.
2. Werden an einem Fahrzeug erhebliche oder gefährliche Mängel festgestellt, kann die Kontaktstelle des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug kontrolliert worden ist, die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Fahrzeug zugelassen ist, *über die Kontaktstelle* jenes Mitgliedstaats ersuchen, geeignete Folgemaßnahmen zu ergreifen, wie zum Beispiel die erneute Durchführung der Prüfung im Rahmen der technischen Überwachung für das Fahrzeug gemäß Artikel 14.

**■**

## Artikel 19

### Untereinander abgestimmte technische Unterwegskontrollen

Die Mitgliedstaaten führen *regelmäßig jährlich* untereinander abgestimmte Unterwegskontrollen durch. Die Mitgliedstaaten können diese Maßnahmen mit den Maßnahmen nach Artikel 5 der Richtlinie 2006/22/EG kombinieren.

## Artikel 20

### Übermittlung von Informationen an die Kommission

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 31. März **2021 und danach alle zwei Jahre vor dem 31. März** auf elektronischem Wege die erhobenen Daten der zwei vorhergehenden Kalenderjahre zu den *in ihrem Hoheitsgebiet* kontrollierten Fahrzeugen. Aus diesen muss Folgendes hervorgehen:
  - a) die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge;
  - b) die Fahrzeugklasse der kontrollierten Fahrzeuge ;

- c) *das Land der Zulassung für jedes kontrollierte Fahrzeug;*
- d) *im Fall gründlicherer Kontrollen die geprüften Bereiche und die Positionen mit dem Ergebnis „nicht vorschriftsmäßig“ gemäß Anhang IV Nummer 10.*

Der erste Bericht bezieht sich auf den Zweijahreszeitraum ab dem 1. Januar 2019.

2. Die Kommission legt gemäß dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Prüfverfahren die Durchführungsbestimmungen für *das Format fest, in dem die in Absatz 1 genannten Angaben in elektronischer Form zu übermitteln sind*. Solange diese Bestimmungen noch nicht festliegen, wird das standardisierte Meldeformular gemäß Anhang V verwendet.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament *und dem Rat* Bericht über die erhobenen Daten.

**KAPITEL V**  
**DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE**

Artikel 21

Delegierte Rechtsakte

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 22 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um

- Artikel 2 Absatz 1 *und Anhang IV Nummer 6, falls angezeigt, zu aktualisieren*, um Änderungen der Fahrzeugklassen, die sich aus Änderungen der in jenem Artikel genannten Rechtsvorschriften ergeben, *ohne dass sich dabei der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ändert*, Rechnung zu tragen,
- *Anhang II Nummer 2 in Bezug auf Methoden im Fall der Verfügbarkeit effizienterer und wirksamerer Prüfmethoden ohne Ausweitung der zu prüfenden Positionen zu aktualisieren*,
- *Anhang II Nummer 2 im Anschluss an eine positive Kosten-Nutzen-Bewertung in Bezug auf die Auflistung der zu prüfenden Positionen, die Methoden, die Mängel und deren Bewertung im Fall von Änderungen der verbindlichen Vorschriften zur Typgenehmigung in den Rechtsvorschriften der Union zu Sicherheit und Umweltschutz anzupassen*.

## Artikel 22

### Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 gilt *für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ...*\*. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 21 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

---

\* ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie einfügen.



4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 21 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 23

##### Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem in der Richtlinie 2014/.../EU\* genannten Ausschuss für Verkehrs- und Betriebssicherheit unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.***

#### KAPITEL VI

##### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 24

##### *Berichterstattung*

1. ***Bis zum ...\*\*; übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Richtlinie. Gegenstand der Analyse in diesem Bericht sind insbesondere ihre Auswirkungen auf die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sowie die Kosten und Nutzen der etwaigen***

---

\* ABL.: Bitte Nummer der Richtlinie in Dokument 2012/0184(COD) einfügen.

\*\* ABL.: Bitte Datum einfügen: sechs Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

*Einbeziehung der Fahrzeuge der Klassen N<sub>1</sub> und O<sub>2</sub> in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.*

2. *Spätestens bis zum ... übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung und die Auswirkungen dieser Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Wirksamkeit und Harmonisierung der Risikoeinstufungssysteme, vor allem bei der Festlegung eines miteinander vergleichbaren Risikoprofils der einzelnen betreffenden Unternehmen. Dieser Bericht wird um eine umfassende Folgenabschätzung ergänzt, in der Kosten und Nutzen in der gesamten Union analysiert werden. Die Folgenabschätzung wird dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens sechs Monate vor der Vorlage eines etwaigen Legislativvorschlags bereitgestellt, sodass – falls angezeigt – neue Fahrzeugklassen in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufgenommen werden können.*

## Artikel 25 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen diese *Richtlinie* fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um deren Durchführung sicherzustellen. Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend und dürfen nicht diskriminierend sein.

■

## *Artikel 26*

### *Umsetzung*

- 1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ...\* die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.*

*Sie wenden diese Vorschriften ab dem ...\*\* an.*

*In Bezug auf das Risikoeinstufungssystem nach Artikel 6 dieser Richtlinie wenden sie diese Vorschriften ab dem ...\*\*\* an.*

*Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.*

---

\* ABL.: Bitte Datum einfügen: 36 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

\*\* ABL.: Bitte Datum einfügen: 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

\*\*\* ABL.: Bitte Datum einfügen: 60 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

2. ***Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.***

Artikel 27  
Aufhebung

Die Richtlinie 2000/30/EG wird mit Wirkung vom ...\* aufgehoben.

Artikel 28  
Inkrafttreten

Diese ***Richtlinie*** tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.



***Artikel 29***  
***Adressaten***

***Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.***

- Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

---

\* ABl.: Bitte Datum einfügen: 48 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

## ANHANG I

### ELEMENTE DES RISIKOEINSTUFUNGSSYSTEMS

Das Risikoeinstufungssystem soll als Grundlage für eine gezielte Auswahl von Fahrzeugen dienen, die von Unternehmen verwendet werden, die hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften über die Wartung und die technische Überwachung eine schlechte Bilanz aufweisen. Darin sollen sowohl die Ergebnisse der regelmäßigen technischen Überwachung als auch von technischen Unterwegskontrollen berücksichtigt werden.

Im Risikoeinstufungssystem sind folgende Parameter für die Risikoeinstufung des betreffenden Unternehmens heranzuziehen:

- Anzahl der Mängel
- Schwere der Mängel
- Anzahl der technischen Unterwegskontrollen oder der regelmäßigen bzw. freiwilligen Prüfungen im Rahmen der technischen Überwachung
- Zeitfaktor

1. Die Mängel sind anhand ihrer Schwere zu gewichten; dabei kommen folgende Faktoren zur Anwendung:

- gefährlicher Mangel = 40
- erheblicher Mangel = 10
- geringer Mangel = 1

2. Zur Beurteilung der Entwicklung der Situation eines Unternehmens (Fahrzeugs) werden ältere Kontrollergebnisse (Mängel) im Vergleich zu neueren geringer gewichtet; dabei kommen folgende Faktoren zur Anwendung:

- Jahr 1 = die vergangenen 12 Monate = Faktor 3
- Jahr 2 = die Monate 13–24 = Faktor 2
- Jahr 3 = die Monate 24–36 = Faktor 1

Dies gilt nur für die Berechnung der allgemeinen Risikoeinstufung.

3. Die Risikoeinstufung wird nach folgender Formel berechnet:

(a) Formel für die allgemeine Risikoeinstufung

$$RR = \frac{(D_{Y1} \times 3) + (D_{Y2} \times 2) + (D_{Y3} \times 1)}{\#C_{Y1} + \#C_{Y2} + \#C_{Y3}}$$

Dabei ist

RR = Wert der allgemeinen Risikoeinstufung

I = Gesamtwert für die Mängel in den Jahren 1, 2, 3

$D_{Y1} = (\#DD \times 40) + (\#MaD \times 10) + (\#MiD \times 1)$  in Jahr 1

#... = Anzahl der...

DD = gefährlichen Mängel

MaD = erheblichen Mängel

MiD = geringen Mängel

C = Kontrollen (technische Unterwegskontrollen oder regelmäßige bzw. freiwillige Prüfungen im Rahmen der technischen Überwachung) in den Jahren 1, 2, 3

(b) Formel für die jährliche Risikoeinstufung

$$AR = \frac{(\#DD \times 40) + (\#MaD \times 10) + (\#MiD \times 1)}{\#C}$$



Dabei ist

AR = Wert der jährlichen Risikoeinstufung

#... = Anzahl der...

DD = gefährlichen Mängel

MaD = erheblichen Mängel

MiD = geringen Mängel

C = Prüfungen (technische Unterwegskontrollen oder regelmäßige bzw. freiwillige Prüfungen im Rahmen der technischen Überwachung)

Die jährliche Risikoeinstufung ist für die mehrjährige Bewertung der Entwicklung eines Unternehmens zu verwenden.

Die Klassifizierung von Unternehmen (Fahrzeugen) auf der Grundlage der allgemeinen Risikoeinstufung ist so durchzuführen, dass unter den erfassten Unternehmen (Fahrzeugen) die folgende Verteilung erzielt wird:

- < 30 %            geringes Risiko
- 30–80 %           mittleres Risiko
- > 80 %            hohes Risiko

## ANHANG II

### UMFANG DER TECHNISCHEN UNTERWEGSKONTROLLE

#### I

#### 1. PRÜFBEREICHE

- (0) Identifizierung des Fahrzeugs
- (1) Bremsanlage
- (2) Lenkanlagen
- (3) Sichtbarkeit

- (4) Beleuchtungsanlage und Teile der elektrischen Anlage
- (5) Achsen, Räder, Reifen und Aufhängung
- (6) Fahrgestell und daran befestigte Teile
- (7) Sonstige Ausstattungen
- (8) Umweltbelastung
- (9) ***Zusätzliche Kontrollen bei Fahrzeugen (zur Personenbeförderung) der Fahrzeugklassen  $M_2$  und  $M_3$***

## 2. PRÜFANFORDERUNGEN

Positionen, die ohne Prüfgerät nicht geprüft werden können, sind mit „(PG)“ gekennzeichnet.

Positionen, die ohne Prüfgerät nur in begrenztem Umfang geprüft werden können, sind mit „+(PG)“ gekennzeichnet.

Soweit als Verfahren „Sichtprüfung“ angegeben ist, bedeutet dies, dass der Prüfer neben der Inaugenscheinnahme die betreffenden Einrichtungen gegebenenfalls auch betätigen, ihren Geräuschpegel beurteilen oder jedes andere Prüfverfahren, das kein Prüfgerät erfordert, anwenden sollte.

Technische Unterwegskontrollen können sich auf die in Tabelle 1 aufgeführten Positionen erstrecken; *dort sind auch die empfohlenen Prüfmethoden aufgeführt. Durch diesen Anhang wird ein Prüfer nicht daran gehindert, zusätzliche Ausrüstung wie eine Hebebühne oder eine Prüfgrube zu verwenden.*

*Die Prüfung sollte mit aktuell verfügbaren Methoden und Geräten und ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen zur Demontage oder Entfernung irgendwelcher Fahrzeugteile durchgeführt werden. Bei der Prüfung kann auch untersucht werden, ob die jeweiligen Teile und Bauteile des betreffenden Fahrzeugs den Sicherheitsanforderungen und Umweltmerkmalen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung bzw. der Nachrüstung in Kraft waren.*

*Gestattet die Bauart des Fahrzeugs keine Anwendung der Prüfmethode dieses Anhangs, so ist die Prüfung nach den empfohlenen Prüfmethoden durchzuführen, die von den zuständigen Behörden akzeptiert werden.*

*Die „Gründe für Mangelfeststellung“ sind nicht relevant in Fällen, in denen Anforderungen betroffen sind, die zum Zeitpunkt der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme in den einschlägigen Rechtsvorschriften für die Typgenehmigung oder den Nachrüstbestimmungen nicht vorgeschrieben waren.*

### 3. INHALT UND METHODEN DER PRÜFUNG SOWIE BEWERTUNG VON MÄNGELN AN FAHRZEUGEN

Die Prüfung deckt alle Posten ab, die als erforderlich betrachtet werden und relevant sind, wobei insbesondere die Sicherheit der Bremsanlage, die Reifen, die Räder, das Fahrgestell und die Umweltbelastung sowie die in der folgenden Tabelle empfohlenen Methoden zu berücksichtigen sind.

Für alle Fahrzeugsysteme und -bauteile, die kontrolliert werden müssen, wird einzelfallbezogen eine Bewertung der Mängel anhand der in dieser Tabelle festgelegten Kriterien durchgeführt.

In diesem Anhang nicht aufgeführte Mängel sind entsprechend der mit ihnen verbundenen Gefährdung des Straßenverkehrs zu bewerten.

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel			
			gering	erheblich	gefährlich	
<b>0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS</b>						
0.1. Kennzeichenschild (falls vorgeschrieben) <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung	a)	Kennzeichenschild(er) fehlt (fehlen) oder ist (sind) so mangelhaft befestigt, dass es (sie) abfallen kann (können)		X	
		b)	Beschriftung fehlt oder ist unleserlich		X	
		c)	Entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten oder -aufzeichnungen		X	
0.2. Fahrzeug-identifizierungs-/Fahrgestell-/	Sichtprüfung	a)	Fehlt oder ist unauffindbar		X	
		b)	Unvollständig, unleserlich, <b>offensichtlich gefälscht oder entspricht nicht den Fahrzeugdokumenten</b>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
Seriennummer		c) <i>Unleserliche Fahrzeugdokumente oder Unstimmigkeiten</i>	X		

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>1. Bremsanlage</b>					
1.1. Mechanischer Zustand und Funktion					
1.1.1. <b>Brems- pedal-/Brems- hebellagerung</b>	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems  Anm.: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden	a) Pedalachse schwergängig		X	
		b) Übermäßige Abnutzung oder Spiel		X	
1.1.2. Zustand des Pedals/ <b>des Bremshebels</b> und Weg der Brems- betätigungs- einrichtung	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems  Anm.: Fahrzeuge mit Bremskraftverstärker sollten mit ausgeschaltetem Motor geprüft werden	a) Übermäßiger Weg oder keine ausreichende Wegreserve vorhanden  <b>Bremse kann nicht vollständig betätigt werden oder ist blockiert</b>		X	X
		b) Freigängigkeit der Bremsbetätigungseinrichtung beeinträchtigt  Wenn die <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist</b>	X	X	
		c) Antirutschvorrichtung auf dem Bremspedal fehlt, ist locker oder übermäßig abgenutzt		X	



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.3. Unterdruckpumpe oder Kompressor und Behälter	Sichtprüfung der Bauteile bei normalem Betriebsdruck. Zeitspanne bis zum Erreichen eines sicheren Betriebswertes für Vakuum oder Luftdruck sowie zuverlässige Funktion der Warnvorrichtung, des Mehrkreissschutzventils und des Überdruckventils kontrollieren	a) Luftdruck bzw. Unterdruck unzureichend für mindestens vier Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung (oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)  unzureichend für mindestens zwei Bremsungen nach Ansprechen der Warneinrichtung ( oder Manometeranzeige in der Gefahrzone)		X	
		b) Zeit für Aufbau des Luftdruckes/Unterdruckes bis zu einem sicheren Betriebswert erfolgt nicht in der vorgegebenen Zeitspanne <sup>(1)</sup>		X	
		c) Mehrkreissschutzventil oder Überdruckventil funktioniert nicht		X	
		d) Luftverlust verursacht wahrnehmbaren Druckabfall oder hörbarer Luftaustritt		X	
		e) Äußere Beschädigung mit möglicher Beeinträchtigung der Funktion der Bremsanlage  <i>Mindestbremswirkung der Hilfsbremse nicht erreicht</i>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.4. Druckwarn- anzeige, Manometer	Funktionsprüfung	Druckwarnanzeige oder Manometer arbeitet fehlerhaft oder ist schadhafte  <b>Zu niedriger Druck ist nicht feststellbar</b>	X	X	
1.1.5. Handbremsventil	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Betätigungseinrichtung eingerissen, beschädigt oder übermäßig abgenutzt		X	
		b) Betätigungseinrichtung unsicher an Ventil befestigt oder Ventil unsicher		X	
		c) Verbindungen locker oder Leckage im System		X	
		d) Funktion ungenügend		X	
		a) Ratsche sperrt nicht einwandfrei		X	
1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche, <b>elektronische Feststellbremse</b>	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	b) <b>■</b> Verschleiß an Hebellagerung oder Ratschenmechanismus  <b>Übermäßiger Verschleiß</b>	X	X	
		c) Übermäßiger Hebelweg wegen falscher Einstellung		X	
		d) Betätigungseinrichtung fehlt, ist beschädigt oder unwirksam		X	
		e) Fehlerhafte Funktion, Warnanzeige zeigt Funktionsstörung an		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems	a) Ventil beschädigt oder übermäßiger Luftaustritt <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>		X	X
		b) Übermäßiger Ölverlust am Kompressor	X		
		c) Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
		d) Austritt von Hydraulikflüssigkeit oder Leckage <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.8. Kupplung/ Kupplungskopf für Anhängerbremse (elektrisch und pneumatisch)	Trennen und Wiederanschließen der Bremsystemkupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.	a) Absperrhahn oder selbstschließendes Kupplungskopfventil schadhaf <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>	X	X	
		b) Absperrhahn oder Ventil unsicher oder unsachgemäß montiert <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>	X	X	
		c) Übermäßige Leckage <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>		X	X
		d) Mangelhafte Funktion <b>Bremsfunktion beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.9. Energievorrats- behälter/ Druckluftbehälter	Sichtprüfung	a) <i>Behälter leicht beschädigt oder leicht korrodiert</i>	X		
		<i>Behälter schwer beschädigt, korrodiert oder undicht.</i>		X	
		b) Entwässerungsvorrichtung unwirksam		X	
		c) Behälter unsicher oder unsachgemäß montiert		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (hydraulische Anlagen)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, <i>wenn möglich</i>	a) Bremskraftverstärker schadhaft oder unwirksam <b>Funktioniert nicht</b>		X	X
		b) Hauptbremszylinder schadhaft, <i>aber Bremse funktioniert noch</i> <b>Hauptbremszylinder schadhaft oder undicht</b>		X	X
		c) Hauptbremszylinder unsicher, <i>aber Bremse funktioniert noch</i> <b>Hauptbremszylinder unsicher</b>		X	X
		d) Bremsflüssigkeitsvorrat unzureichend, <i>unterhalb der Mindeststandanzei</i> <b>Bremsflüssigkeitsvorrat erheblich unterhalb der Mindeststandanzei</b> <b>Keine Bremsflüssigkeit sichtbar</b>	X	X	X
		e) Verschluss für den Ausgleichsbehälter des Hauptbremszylinders fehlt	X		
		f) Warnleuchte für Bremsflüssigkeit leuchtet oder ist defekt	X		
		g) Mangelhafte Funktion der Warnvorrichtung für Bremsflüssigkeitsstand	X		

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.11. Starre Bremsleitungen	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, <i>wenn möglich</i>	a) <i>Unmittelbare</i> Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Leitungen oder Anschlüsse undicht ( <i>Duckluftbremssysteme</i> ) <i>Leitungen oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)</i>		X	X
		c) Leitungen beschädigt oder übermäßig korrodiert <i>Beeinträchtigung der Bremsfunktion durch Blockieren oder unmittelbare Gefahr einer Leckage</i>		X	X
		d) Leitungen falsch verlegt <i>Gefahr einer Beschädigung</i>	X	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.12. Flexible Bremsschläuche	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, <i>wenn möglich</i>	a) <i>Unmittelbare</i> Ausfall- oder Bruchgefahr			X
		b) Bremsschläuche beschädigt, angescheuert, verdreht oder zu kurz Bremsschläuche beschädigt oder scheuern	X	X	
		c) Schläuche oder Anschlüsse undicht ( <i>Luftbremssysteme</i> ) <i>Schläuche oder Anschlüsse undicht (Hydraulikbremssysteme)</i>		X	X
		d) Schlauchausbeulung unter Druck <i>Cord schadhaf</i>		X	X
		e) Schläuche porös		X	



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	Sichtprüfung	a) Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt ( <i>Mindeststärkenanzeige erreicht</i> )		X	X
		<i>Belag oder Klotz übermäßig abgenutzt (Mindeststärkenanzeige nicht sichtbar)</i>			
		b) Belag oder Klotz verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	
		<i>Bremswirkung beeinträchtigt</i>			X
1.1.14. Bremsstrommeln, Brems Scheiben	Sichtprüfung	c) Belag oder Klotz fehlt <i>oder falsch montiert</i>			X
		a) Trommel oder Scheibe ■ abgenutzt		X	
		<i>Trommel oder Scheibe mit übermäßiger Riefenbildung, eingerissen, unsicher oder gebrochen</i>			X
		b) Bremsstrommel oder -scheibe verschmutzt (Öl, Fett usw.)		X	
		<i>Bremswirkung erheblich beeinträchtigt</i>			X
		c) Fehlende Bremsstrommel oder -scheibe			X
		d) Ankerplatte unsicher		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -hebel, -gestänge	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremsystems, <i>wenn möglich</i>	a) Seile beschädigt oder verknotet <b>Bremswirkung beeinträchtigt</b>		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt oder korrodiert <b>Bremswirkung beeinträchtigt</b>		X	X
		c) Seil, Zugstange oder Gelenk unsicher		X	
		d) Seilführung schadhaft		X	
		e) Freigängigkeit der Bremsanlage beeinträchtigt		X	
		f) Übermäßige Hebel-/Gestängewege wegen falscher Einstellung oder übermäßigen Verschleißes		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, <i>wenn möglich</i>	a) Radbremszylinder gerissen oder beschädigt <i>Bremswirkung beeinträchtigt</i>		X	X
		b) Radbremszylinder undicht <i>Bremswirkung beeinträchtigt</i>		X	X
		c) Radbremszylinder unsicher oder unsachgemäß montiert <i>Bremswirkung beeinträchtigt</i>		X	X
		d) Radbremszylinder übermäßig korrodiert <i>Gefahr des Versagens</i>		X	X
		e) Unzureichender oder übermäßiger Weg des Betätigungskolbens oder der Membran <i>Bremswirkung beeinträchtigt (zu wenig Reserveweg)</i>		X	X
		f) Staubabdichtung beschädigt <i>Staubabdichtung fehlt oder ist übermäßig beschädigt</i>	X	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.17. Bremskraftregler	Sichtprüfung der Bauteile beim Betätigen des Bremssystems, <i>wenn möglich</i>	a) Gestänge defekt		X	
		b) Gestänge falsch eingestellt		X	
		c) Ventil klemmt oder ist unwirksam ( <i>ABS funktioniert</i> ) <i>Ventil klemmt oder ist unwirksam</i>		X	X
		d) Ventil fehlt ( <i>sofern vorgeschrieben</i> )			X
		e) Schild mit Angaben zur Einstellung fehlt	X		
		f) Daten unleserlich oder nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X		
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	Sichtprüfung	a) Gestängesteller ist beschädigt, klemmt oder weist übermäßigen Weg, übermäßigen Verschleiß oder falsche Einstellung auf		X	
		b) Gestängesteller defekt		X	
		c) Unsachgemäß montiert oder ersetzt		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Anschlüsse oder Befestigungen unsicher  <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>  b) System offensichtlich schadhaft oder fehlt	X	X	
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	Lösen der Bremskupplung zwischen Zugfahrzeug und Anhänger	Anhängerbremse setzt nicht automatisch ein, wenn Kupplung gelöst wird			X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel			
			gering	erheblich	gefährlich	
1.1.21. Vollständiges Bremsystem	Sichtprüfung	Andere Systembauteile (z. B. Frostschutzmittelpumpe, Lufttrockner usw.) sind derart äußerlich beschädigt oder übermäßig korrodiert, dass das Bremssystem beeinträchtigt ist  <b>Bremswirkung beeinträchtigt</b>		X		
			b) Luft- oder Frostschutzmittelaustritt  <b>Funktionsfähigkeit des Systems beeinträchtigt</b>	X		
			c) Bauteil unsicher oder unsachgemäß montiert		X	
			d) <b>Sicherheitskritische Veränderung</b> eines Bauteils <sup>(3)</sup> <b>Bremswirkung beeinträchtigt</b>		X	X

<b>Posten</b>	<b>Methode</b>	<b>Grund für Mangelfeststellung</b>	<b>Bewertung der Mängel</b>		
			<i>gering</i>	<i>erheblich</i>	<i>gefährlich</i>
1.1.22. Prüfanschlüsse (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	Sichtprüfung	<p>■ Fehlt</p> <p>■</p>		X	
1.1.23. <b>Auflaufbremse</b>	<b>Sichtprüfung und Betätigung</b>	<b>Wirksamkeit unzureichend</b>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.2.1. Wirkung (PG)	Bei einer Prüfung auf einem Bremsprüfstand: Bremsen bis zur Höchstbremskraft steigend betätigen	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern <b>Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern</b>		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft; <b>oder, im Falle einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden</b> <b>Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft</b>		X	X
		c) Bremskraft nicht abstuftbar („Rupfen“)		X	
		d) Ansprechzeit der Bremse an einem der Räder zu lang		X	
		e) Starke Schwankung der Bremskraft während jeder vollen Radumdrehung		X	



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.2.2. Wirksamkeit (PG)	Prüfung auf einem Bremsprüfstand bei Gewicht wie angetroffen <i>oder, falls aus technischen Gründen nicht möglich, in einer Straßenprüfung mit einem registrierenden Verzögerungsmessgerät<sup>1</sup></i>	Nachfolgende Mindestwerte werden nicht erreicht: <b>■</b> Klassen M <sub>1</sub> , M <sub>2</sub> und M <sub>3</sub> : 50 % <sup>3</sup> Klasse N <sub>1</sub> : 45 % Klassen N <sub>2</sub> und N <sub>3</sub> – 43 % <sup>4</sup> Klassen <b>■</b> O <sub>3</sub> und O <sub>4</sub> : 40 % <sup>5</sup> <b>Weniger als 50 % der obigen Werte erreicht</b>		X	
1.3. Hilfsbremse (Notbremse), Wirkung und Wirksamkeit (falls getrennte Anlage)					X

<sup>1</sup> Der Prozentwert der Bremswirksamkeit wird ermittelt durch Division der gesamten bei Bremsbetätigung erreichten Bremskraft durch das Fahrzeuggewicht – bzw. bei Sattelanhängern durch die Summe der Achslasten – und anschließende Multiplikation des Ergebnisses mit 100.

<sup>2</sup> Fahrzeugklassen, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nur orientierungshalber aufgeführt.

<sup>3</sup> 48% für Fahrzeuge, die nicht mit ABS ausgerüstet sind oder deren Typgenehmigung vor dem 1. Oktober 1991 erfolgte.

<sup>4</sup> 45 % für Fahrzeuge, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften **■** zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

<sup>5</sup> 43 % für Sattelanhänger und Deichselanhänger, die nach 1988 oder ab dem Anwendungsdatum gemäß den Vorschriften zugelassen wurden, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.3.1. Wirkung (PG)	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.1. beschriebene Prüfverfahren anzuwenden	a) Ungenügende Bremskraft an einem oder mehreren Rädern <b>Keine Bremskraft an einem oder mehreren Rädern</b>		X	X
		b) Bremskraft an einem Rad beträgt weniger als 70 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft. <b>Oder, im Fall einer Straßenprüfung, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden</b> <b>Bremskraft an einem Rad beträgt bei gelenkten Achsen weniger als 50 % der an dem anderen Rad derselben Achse gemessenen Höchstbremskraft.</b>		X	X
		c) Bremskraft nicht abstufbar („Rupfen“)		X	
1.3.2. Wirksamkeit (PG)	Bei einem vom Betriebsbremssystem getrennten Hilfsbremssystem ist das in 1.2.2. beschriebene Prüfverfahren anzuwenden	Wirksamkeit von weniger als 50 % <sup>1</sup> der erforderlichen Bremskraft der Betriebsbremse gemäß 1.2.2., bezogen auf die zulässige Höchstmasse <b>Weniger als 50 % der oben genannten Bremswirksamkeitswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht</b>		X	X

<sup>1</sup> 2,2 m/s<sup>2</sup> für Fahrzeuge der Klassen N<sub>1</sub>, N<sub>2</sub> und N<sub>3</sub>.

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit					
1.4.1. Leistung (PG)	Betätigung der Bremse bei der Prüfung auf einem Bremsprüfstand	Bremse einseitig ohne Wirkung oder, im Fall eines Straßentests, übermäßige Abweichung des Fahrzeugs von der Geraden  Weniger als 50 % der unter Nummer 1.4.2. genannten Bremswirksamkeitswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X	X
1.4.2. Wirksamkeit (PG)	Prüfung auf einem Bremsprüfstand ; <b>andernfalls Prüfung in einer Straßenprüfung mit einem anzeigenden oder registrierenden Verzögerungsmessgerät</b>	Abbremswirkung bei allen Fahrzeugen beträgt nicht mindestens 16 % im Verhältnis zur zulässigen Gesamtmasse oder bei Kraftfahrzeugen nicht mindestens 12 % im Verhältnis zur zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (es gilt der höhere Wert=  Weniger als 50 % der obigen Bremswerte im Verhältnis zur Masse des Fahrzeugs während der Prüfung erreicht		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.5. Dauerbrems- system: Wirkung	Sichtprüfung und nach Möglichkeit Prüfung auf Funktion.	a) Bremswirkung nicht abstuftbar (nicht anwendbar bei Motorbremssystemen)		X	
		b) System funktioniert nicht		X	
1.6. Antiblockier- system (ABS)	Sichtprüfung <b>und</b> <b>Prüfung</b> der Warnvorrichtung <b>und/oder Verwendung</b> <b>der elektronischen</b> <b>Fahrzeugschnittstelle</b>	a) Warnvorrichtung defekt		X	
		b) Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an		X	
		c) <b>Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind beschädigt</b>		X	
		d) <b>Kabel beschädigt</b>		X	
		e) <b>Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt</b>		X	
		f) <b>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</b>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
1.7. <i>Elektronisches Bremsssystem (EBS)</i>	<i>Sichtprüfung und Prüfung der Warnvorrichtung und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</i>	a) <i>Warnvorrichtung defekt</i>		X	
		b) <i>Warnvorrichtung zeigt Funktionsstörung des Systems an</i>		X	
		c) <i>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</i>		X	
		d) <i>Anschluss zwischen Zugfahrzeug und Anhänger ist nicht kompatibel oder fehlt</i>			X
1.8. <i>Bremsflüssigkeit</i>	<i>Sichtprüfung</i>	<i>Bremsflüssigkeit verschmutzt oder weist Ablagerungen auf Unmittelbare Ausfallgefahr</i>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>2. LENKUNG</b>					
2.1. Mechanischer Zustand					
2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes	Sichtprüfung der Funktion des Lenkgetriebes bei Drehen des Lenkrads	a)	<i>Gelenkwelle verzogen oder Schiebkeile abgenutzt</i>	X	X
			<i>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</i>		
		b)	<i>Gelenkwelle übermäßig abgenutzt</i>	X	
			<i>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</i>		X
		c)	<i>Gelenkwelle weist übermäßigen Weg auf</i>	X	
			<i>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</i>		X
		d)	<i>Leckage</i>	X	
			<i>Tropfenbildung</i>		X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.1.2. Befestigung des Lenkgetriebes	Sichtprüfung der Befestigung des Lenkgehäuses am Fahrgestell bei Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn	a) Lenkgetriebe nicht ausreichend befestigt <b>Befestigungen gefährlich locker oder Relativbewegung zum Fahrgestell/Aufbau sichtbar</b>		X	X
		b) Befestigungslöcher im Fahrgestell ausgeweitet <b>Befestigungen stark beeinträchtigt</b>		X	X
		c) Befestigungsbolzen fehlen oder sind gebrochen <b>Befestigungen stark beeinträchtigt</b>		X	X
		d) Lenkgetriebe gebrochen <b>Stabilität oder Befestigung des Gehäuses beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.1.3. Zustand des Lenkgestänges	Sichtprüfung der Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit bei Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn	a) Relativbewegung der Bauteile, die befestigt sein sollten <b>Übermäßiges Spiel oder Gefahr des LöSENS der Verbindungen</b>		X	X
		b) Übermäßiger Verschleiß an den Verbindungsstellen <b>Sehr große Gefahr des LöSENS der Verbindungen</b>		X	X
		c) Ein Bauteil gebrochen oder verformt <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>		X	X
		d) Sicherungseinrichtungen fehlen		X	
		e) Einstellung der Bauteile (z. B. der Spurstange oder Lenkzwischenstange) fehlerhaft		X	
		f) <b>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></b> <b>Funktionsfähigkeit beeinträchtigt</b>		X	X
		g) Staubabdichtung <b>beschädigt oder</b> schadhaft <b>Staubabdichtung fehlt oder ist schwer beschädigt</b>		X	X



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.1.4. Funktion des Lenkgestänges	Sichtprüfung der <i>Lenkungsbauteile auf Abnutzung, Bruch und Sicherheit bei Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn</i> , während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft (Servolenkung)	a) Lenkgestänge stößt bei Bewegung gegen befestigten Teil des Fahrgestells		X	
		b) Lenkanschläge funktionieren nicht oder fehlen		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung			Bewertung der Mängel		
		gering	erheblich	gefährlich	gering	erheblich	gefährlich
2.1.5. Servolenkung	Prüfung des Lenkungssystems auf Leckage und Prüfung des Füllstands des Hydraulikbehälters (falls sichtbar). Prüfung der Funktion des Servolenkungssystems, während die Räder des Fahrzeugs auf dem Boden stehen und der Motor läuft.	a) Flüssigkeitsleck	X				
		b) Flüssigkeit unzureichend ( <i>unterhalb der Mindeststandanzeige</i> ) <i>Flüssigkeitsvorrat unzureichend</i>	X				X
		c) Mechanismus funktioniert nicht <i>Lenkung beeinträchtigt</i>	X				X
		d) Mechanismus gebrochen oder unsicher <i>Lenkung beeinträchtigt</i>	X				X
		e) Einstellung fehlerhaft oder Bauteile stoßen aneinander <i>Lenkung beeinträchtigt</i>	X				X
		f) <i>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></i> <i>Lenkung beeinträchtigt</i>	X				X
		g) Kabel/Schläuche beschädigt oder übermäßig korrodiert <i>Lenkung beeinträchtigt</i>	X				X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.2. Lenkrad, Lenksäule und Lenkstange					
2.2.1. Zustand des Lenkrads	<p><b>Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads in verschiedene Richtungen</b> im rechten Winkel zur Lenksäule, während die Räder <b>des Fahrzeugs</b> auf dem Boden stehen.</p> <p>Sichtprüfung des Spiels <b>und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke</b></p>	a) Relativbewegung zwischen Lenkrad und Lenksäule wegen Lockerung <i>Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen</i>		X	X
		b) Sicherungseinrichtung auf Lenkradnabe fehlt. <i>Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen</i>		X	X
		c) Lenkradnabe, -kranz, oder -speichen gebrochen oder locker <i>Sehr große Gefahr des Lösens der Verbindungen</i>		X	X
		d) <i>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></i>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.2.2. Lenksäule und Lenkungsdämpfer	Drücken und Ziehen des Lenkrads in Längsrichtung der Lenksäule, Drücken des Lenkrads in verschiedene Richtungen rechtwinkelig zur Lenksäule. Sichtprüfung des Spiels und des Zustands der beweglichen Kupplungen oder Antriebsgelenke.	a) Übermäßiger Aufwärts- oder Abwärtsweg des Lenkradzentrums		X	
		b) Übermäßiges Radialspiel der Lenksäule		X	
		c) Flexible Kupplung beschädigt		X	
		d) Befestigung schadhaft		X	
		e) <b>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></b>			
2.3. Lenkungsspiel	Leichtes Drehen des Lenkrads im und gegen den Uhrzeigersinn soweit wie möglich, ohne dabei eine Bewegung der geradeaus gerichteten Räder zu verursachen (bei laufendem Motor im Fall einer Servolenkung). Sichtprüfung der	Übermäßiges freies Spiel in der Lenkung (z. B. Bewegung eines Punktes auf dem Lenkradkranz beträgt mehr als ein Fünftel des Lenkraddurchmessers) oder Spiel nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>  <b>Sichere Lenkung beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	Freigängigkeit.				

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.4. Spureinstellung (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung	Offensichtlich fehlerhafte Einstellung <b>Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt</b>	X	X	
2.5. Drehkranz	Sichtprüfung oder Prüfung mittels eines speziell angepassten Radspieldetektors	a) Bauteil <b>leicht</b> beschädigt <b>Bauteil schwer beschädigt oder eingerissen</b>		X	X
		b) Übermäßiges Spiel <b>Geradeausfahren beeinträchtigt; Richtungsstabilität beeinträchtigt</b>		X	X
		c) Befestigung schadhaf <b>Befestigung stark beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)	Sichtprüfung und Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Winkel des Lenkrads und dem der Räder beim Ein-/Ausschalten des Motors und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) EPS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		b) Lenkhilfe funktioniert nicht		X	
		c) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
<b>3. SICHT</b>					
3.1. Sichtfeld	Sichtprüfung vom Fahrersitz aus	Behinderung des Sichtfelds des Fahrers, wodurch seine Sicht nach vorne oder zur Seite beeinträchtigt wird ( <i>außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer</i> )	X		
		Sicht <i>innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar</i>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
3.2. Scheiben	Sichtprüfung	a) Glas- oder (falls zugelassen) Kunststoff-Scheiben gesprungen oder verfärbt ( <i>außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer</i> )  <i>Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar</i>	X		
		b) Glas- oder Kunststoff-Scheiben (einschließlich reflektierender oder getönter Folien) nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> ( <i>außerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer</i> )  <i>Sicht innerhalb des Wischbereichs der Scheibenwischer beeinträchtigt oder Außenspiegel nicht sichtbar</i>	X	X	
		c) Glas- oder Kunststoff-Scheiben in unzulässigem Zustand  <i>Sicht im Wischbereich der Scheibenwischer stark beeinträchtigt</i>		X	X



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
3.3. Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung	Sichtprüfung	a) Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung fehlt oder Montage nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> ( <i>mindestens zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden</i> )	X		
		<i>Weniger als zwei Rückblinkeinrichtungen vorhanden</i>		X	
		b) <i>Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung leicht beschädigt oder locker</i>	X		
3.4. Scheibenwischer	Sichtprüfung und Betätigung	Rückspiegel oder Rückblinkeinrichtung unwirksam, <i>schwer</i> beschädigt, locker oder unsicher		X	
		c) <i>Erforderliches Sichtfeld nicht erfasst</i>		X	
		a) Scheibenwischer funktionieren nicht oder fehlen		X	
		b) <i>Wischblätter defekt</i>	X		
		Wischblatt fehlt oder ist offensichtlich defekt		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
3.5. Scheibenwaschanlage	Sichtprüfung und Betätigung	Waschanlage funktioniert nicht ordnungsgemäß ( <i>Pumpe funktioniert, aber fehlende Waschflüssigkeit oder Wasserstrahl falsch ausgerichtet</i> ) <i>Waschanlage funktioniert nicht</i>	X	X	
3.6. Antibeschlag-system (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	System funktioniert nicht oder ist offensichtlich defekt	X		
<b>4. LEUCHTEN, REFLEKTOREN UND ELEKTRISCHE ANLAGE</b>					
4.1. Frontscheinwerfer					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.1.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Scheinwerfer/Lichtquelle defekt oder fehlt ( <i>Mehrfach-Licht/mehrere Lichtquellen; bei LED biss 1/3 funktionsuntüchtig</i> ) <i>Einzel-Scheinwerfer/Einzel-Lichtquellen; bei LED Sicht stark beeinträchtigt</i>	X	
		b)	Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw., Streu-/Abschlusscheibe) leicht defekt <i>Projektionssystem (Reflektor und Linse bzw. Streu-/Abschlusscheibe) stark defekt oder fehlt</i>	X	
		c)	Leuchte nicht sicher befestigt		X
4.1.2. Ausrichtung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Frontscheinwerfer: erhebliche Fehleinstellung		X
		b)	Lichtquelle nicht ordnungsgemäß montiert		
4.1.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Schaltefunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> ( <i>Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer</i> ) <i>Höchstzulässige Helligkeit nach vorn überschritten</i>	X	
		b)	Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.1.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Scheinwerfer, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft <b>oder Genehmigungszeichen</b> nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	
		b) Gegenstände auf der Streu-/Abschlusscheibe oder der Lichtquelle, die offensichtlich die Leuchtkraft reduzieren oder die Lichtfarbe verändern		X	
		c) Lichtquelle und Scheinwerfer nicht kompatibel		X	
4.1.5. Niveauregulierungseinrichtung (falls vorgesehen)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	a) Vorrichtung funktioniert nicht		X	
		b) Manuelle Vorrichtung kann vom Fahrersitz aus nicht betätigt werden		X	
4.1.6. Scheinwerferwanne (falls vorgesehen)	Sichtprüfung und Betätigung (soweit möglich)	Vorrichtung funktioniert nicht <b>Bei Gasentladungsleuchten</b>	X		

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.2. Begrenzungs- und Schlussleuchten, Seitenmarkierungsleuchten, Umrisssleuchten sowie Tagfahrleuchten					
4.2.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Lichtquelle defekt	X	
		b)	Streu-/Abschluss Scheibe schadhaf	X	
		c)	Leuchte nicht sicher befestigt <b>Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt</b>	X	
4.2.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Schaltefunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Schlussleuchten und Seitenmarkierungsleuchten können ausgeschaltet werden, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet sind</b>	X	X
		b)	Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.2.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft <b>oder Genehmigungszeichen</b> nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft</b>	X		
		b) Gegenstände auf der Streu-/Abschlusscheibe oder der Lichtquelle, die die <b>Leuchtkraft</b> reduzieren oder die Lichtfarbe verändern <b>Rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten; stark verringerte Leuchtkraft</b>	X	X	
4.3. Bremsleuchten					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.3.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt ( <i>Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</i> )	X		
		<i>Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig</i>		X	
		Keine <i>Lichtquelle funktionstüchtig</i>			X
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	b) Streu-Abschlusscheibe <i>leicht</i> beschädigt ( <i>kein Einfluss auf Lichtausstrahlung</i> )	X		
		<i>Streu-/Abschlusscheibe schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)</i>		X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt <i>Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt</i>	X		
4.3.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	a) Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <i>Funktionsverzögerung</i> <i>Funktioniert nicht</i>	X		
		b) Funktion der Betätigungseinrichtung beeinträchtigt		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.3.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft <i>oder Genehmigungszeichen</i> <sup>7</sup> nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Weißes Licht nach hinten ausgestrahlt; stark verringerte Leuchtkraft</b>	X	X	
4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Warnblinkleuchten					
4.4.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt ( <i>Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</i> ) <b>Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig</b>	X	X	
		b) Streu-/Abschlusscheibe <i>leicht</i> beschädigt ( <i>kein Einfluss auf Lichtausstrahlung</i> ) <b>Streu-/Abschlusscheibe <i>schwer</i> beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)</b>	X	X	
		c) Leuchte nicht sicher befestigt <b>Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt</b>	X	X	



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.4.2. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Keine Funktion</b>	X	X	
4.4.3. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft <b>oder Genehmigungszeichen</b> nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	
4.4.4. Blinkfrequenz	Sichtprüfung und Betätigung	Blinkgeschwindigkeit nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> ( <b>Blinkfrequenz weicht um mehr als 25 % ab</b> )	X		
4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.5.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	<p>a) Lichtquelle defekt (<i>Mehrfach-Lichtquelle; bei LED bis zu 1/3 nicht funktionstüchtig</i>)</p> <p><i>Einzel-Lichtquellen; bei LED weniger als 2/3 funktionstüchtig</i></p> <p>b) Streu-/Abschlusscheibe <i>leicht</i> beschädigt (<i>kein Einfluss auf Lichtausstrahlung</i>)</p> <p>Streu-/Abschlusscheibe <i>schwer beschädigt (Lichtausstrahlung beeinträchtigt)</i></p> <p>c) Leuchte nicht sicher befestigt</p> <p><i>Sehr große Gefahr, dass die Leuchte abfällt oder der Gegenverkehr geblendet wird</i></p>	X	X	
			X	X	
			X		
4.5.2. Ausrichtung (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	<p>Nebelscheinwerfer <b>■</b> nicht korrekt <i>waagrecht</i> eingestellt, <i>wenn die Lichtverteilung eine Hell-Dunkel-Grenze hat (Hell-Dunkel-Grenze zu niedrig)</i></p> <p><i>Hell-Dunkel-Grenze über der der Scheinwerfer für Abblendlicht</i></p>	X		X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.5.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Funktioniert nicht</b>	X	X	
4.5.4. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft <b>oder Genehmigungszeichen</b> nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	
		b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X		
4.6. Rückfahrseinwerfer					
4.6.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung	a) Lichtquelle defekt	X		
		b) Streu-/Abschlussscheibe beschädigt	X		
		c) Leuchte nicht sicher befestigt ■	X		
		<b>Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt</b>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.6.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Leuchte, Lichtfarbe, Position, Leuchtkraft <b>oder Genehmigungszeichen</b> nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> b) Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	
4.6.3. Schaltung	Sichtprüfung und Betätigung	Schalterfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Rückfahrerscheinwerfer kann eingeschaltet werden, obwohl Rückwärtsgang nicht eingelegt ist</b>	X		
4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.7.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung		X		
			X	X	
			X	X	
4.7.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	Systemfunktion nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X		
			X		

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel			
			gering	erheblich	gefährlich	
4.8. Rückstrahler, auffällige (retroreflektierende) Markierung und hintere Kennzeichnungstafeln						
4.8.1. Zustand	Sichtprüfung	a)	Rückstrahleinrichtung defekt oder beschädigt	X		
			<b>Rückstrahlung beeinträchtigt</b>		X	
4.8.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung	b)	Rückstrahler nicht sicher befestigt	X		
			<b>Können abfallen</b>		X	
			Vorrichtung, reflektierte Lichtfarbe oder Position nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X		
			<b>Fehlen gänzlich oder strahlen rotes Licht nach vorn oder weißes Licht nach hinten zurück</b>			X
4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem						
4.9.1. Zustand und Funktion	Sichtprüfung und Betätigung		■ Funktionieren nicht	X		
			<b>Funktionieren nicht für Fernlicht oder Nebelschlussleuchte</b>			X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.9.2. Übereinstimmung mit den Vorschriften <sup>(1)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X		
4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger	Sichtprüfung: falls möglich, Prüfung des Stromdurchgangs der Verbindung	a) Unbewegliche Bauteile nicht sicher befestigt <b>Fassung locker</b>	X	X	
		b) Isolierung beschädigt oder schadhaf <b>Kann Kurzschluss verursachen</b>	X	X	
		c) Elektrische Verbindungen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers funktionieren nicht einwandfrei <b>Bremsleuchten des Anhängers funktionieren überhaupt nicht</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.11. Elektrische Leitungen	Sichtprüfung, einschließlich des Motorraums (soweit einschlägig)	a) Leitungen unsicher oder ungenügend gesichert <b>Halterungen locker, berühren scharfe Kanten, Anschlüsse könnten sich lösen</b> <b>Leitungen könnten heiße Teile, sich drehende Teile oder den Boden berühren; Anschlüsse haben sich gelöst (für Bremsung und Lenkung wichtige Teile)</b>	X	X	X
		b) Leitungen <b>leicht</b> schadhaft <b>Leitungen sehr schadhaft</b> <b>Leitungen äußerst schadhaft (für die Bremsung und Lenkung wichtige Teile)</b>	X	X	X
		c) Isolierung beschädigt oder schadhaft <b>Kann Kurzschluss verursachen</b> <b>Erhebliche Brandgefahr, Funkenbildung</b>	X	X	X



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.12. Nicht obligatorische Scheinwerfer und Rückstrahler (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Eine eingebaute Leuchte / ein eingebauter Rückstrahler nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt/reflektiert</b>	X	X	
		b) Funktion der Leuchte nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> Aufgrund <b>der Anzahl der gleichzeitig leuchtenden Scheinwerfer wird die zulässige Helligkeit überschritten; rotes Licht wird nach vorn oder weißes Licht nach hinten ausgestrahlt</b>	X	X	
		c) Leuchte/Rückstrahler nicht sicher befestigt ■ <b>Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt</b>	X	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
4.13. Batterie(n)	<i>Sichtprüfung</i>	a) Unsicher	X		
		<i>Unsachgemäß befestigt. Kann Kurzschluss verursachen.</i>		X	
		b) Leckage	X		
		<i>Austreten gefährlicher Stoffe</i>		X	
		c) Schalter (sofern vorgeschrieben) defekt		X	
d) Sicherungen (sofern vorgeschrieben) defekt		X			
e) Belüftung (sofern vorgeschrieben) unzureichend		X			
<b>5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG</b>					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.1. Achsen					
5.1.1. Achsen (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden	a)	Achse gebrochen oder verbogen		X
		b)	Unsichere Befestigung am Fahrzeug  <i>Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt: übermäßiges Spiel an den Befestigungspunkten</i>	X	X
		c)	<i>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></i>  <i>Stabilität beeinträchtigt, Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, Abstand zu anderen Fahrzeugteilen oder Bodenfreiheit unzureichend</i>	X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.1.2. Achsschenkelbolzen (+PG)	Sichtprüfung mit Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden. Aufbringen einer vertikalen oder lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten des Ausmaßes der Bewegung zwischen Achsträger und Achsschenkel.	a) Achsschenkel gebrochen			X
		b) Achsschenkelbolzen und/oder -buchse übermäßig abgenutzt <b>Kann/können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt</b>		X	X
		c) Übermäßige Bewegung zwischen Achsschenkel und Achsträger <b>Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt</b>		X	X
		d) Achsschenkelbolzen in der Lagerung locker <b>Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.1.3. Radlager (+PG)	Sichtprüfung und Prüfung mittels eines Radspieldektors, falls vorhanden. Ruckartiges Bewegen des Rades oder Aufbringen einer lateralen Kraft auf jedes Rad und Beobachten <i>der Kippbewegung</i> des Rades im Verhältnis zum Achsschenkel.	a) Übermäßiges Spiel in einem Radlager <b>Richtungsstabilität beeinträchtigt; Gefahr der Zerstörung</b>		X	X
		b) Radlager schwergängig oder klemmt <b>Gefahr der Überhitzung; Gefahr der Zerstörung</b>		X	X
5.2. Räder und Reifen					
5.2.1. Radnabe	Sichtprüfung	a) Eine Radmutter oder ein Radbolzen fehlt oder ist locker <b>Befestigung fehlt oder ist so locker, dass die Verkehrssicherheit sehr stark beeinträchtigt ist</b>		X	X
		b) Nabe abgenutzt oder beschädigt <b>Nabe abgenutzt oder beschädigt, sodass die sichere Befestigung der Räder beeinträchtigt ist</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.2.2. Räder	Sichtprüfung der beiden Seiten jedes Rades, <b>während das Fahrzeug über einer Prüfgrube oder auf einer Hebebühne steht</b>	a) Bruch oder defekte Schweißung			X
		b) Felgenringe unsachgemäß montiert <b>Können sich lösen</b>		X	X
		c) Rad stark verbogen oder abgenutzt <b>Sichere Befestigung an der Radnabe beeinträchtigt; sichere Befestigung des Reifens beeinträchtigt</b>		X	X
		d) Größe, <b>technische Ausführung, Kompatibilität</b> oder Typ des Rades nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> , sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.2.3. Reifen	Sichtprüfung des gesamten Reifens durch Vor- und Rückwärtsrollen des Fahrzeugs	a) Reifengröße, Tragfähigkeit, Genehmigungszeichen oder Geschwindigkeitskategorie nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> , sodass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird <b>Unzureichende Tragfähigkeit oder Geschwindigkeitskategorie für den tatsächlichen Gebrauch; Reifen berührt andere unbewegliche Fahrzeugteile, sodass sicheres Fahren beeinträchtigt ist</b>			X
		b) Reifen unterschiedlicher Größe auf derselben Achse oder an Zwillingrädern		X	
		c) Reifen unterschiedlicher Bauart (Radial-/Diagonalreifen) auf derselben Achse		X	
		d) Reifen schwer beschädigt oder eingeschnitten <b>Cord sichtbar oder beschädigt</b>		X	X
		e) <b>Profiltiefe der Reifen: Abnutzungsanzeiger wird sichtbar.</b> Profiltiefe der Reifen nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	X
		f) Reifen scheuern an anderen Bauteilen ( <b>flexible Spritzschutzvorrichtungen</b> ) <b>Reifen scheuern an anderen Bauteilen (sicheres Fahren nicht</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
		<i>beeinträchtigt</i>			
		g) Nachgeschnittene Reifen nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <i>Cord-Schutzschicht beeinträchtigt</i>		X	X



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.3. Aufhängung					
5.3.1. Federn und Stabilisatoren (+PG)	Sichtprüfung und Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden.	a)	Federn ■ unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt <b>Relativbewegung sichtbar, Befestigungen extrem locker</b>	X	X
		b)	<b>Federbauteil</b> beschädigt oder gebrochen. <b>Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter sehr schwer beeinträchtigt</b>	X	X
		c)	Feder ■ fehlt. <b>Hauptfeder(-blatt) oder zusätzliche Federblätter sehr schwer beeinträchtigt</b>	X	X
		d)	<b>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></b> <b>Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; Federungssystem funktioniert nicht</b>	X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.3.2. Schwingungsdämpfer	Sichtprüfung	a) Schwingungsdämpfer unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt  <i>Schwingungsdämpfer locker</i>	X	X	
		b) Schwingungsdämpfer beschädigt <i>und erhebliche Leckage oder Funktionsstörung</i>		X	
		c) Schwingungsdämpfer fehlt			
5.3.3. Drehstäbe, Führungslenker, Dreiecklenker und Aufhängungsarme (+PG)	Sichtprüfung und Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden.	a) Bauteil unsicher am Fahrgestell oder an der Achse befestigt  <i>Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt</i>		X	X
		b) Bauteil beschädigt oder übermäßig korrodiert  <i>Stabilität des Bauteils beeinträchtigt oder Bauteil gebrochen</i>		X	X
		c) <i>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></i>  <i>Abstand zu anderen Fahrzeugteilen unzureichend; System funktioniert nicht</i>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
5.3.4. Aufhängungsgelenke (+PG)	Sichtprüfung und Prüfung mittels eines Radspieldetektors, falls vorhanden.	a) Achsschenkelbolzen und/oder -buchsen oder Aufhängungsgelenke übermäßig abgenutzt <b>Können sich lockern; Richtungsstabilität beeinträchtigt</b>		X	X
		b) Staubabdichtung stark verschlissen <b>Staubabdichtung fehlt oder gerissen</b>	X	X	
5.3.5. Luffederung	Sichtprüfung	a) System funktioniert nicht			X
		b) Ein Bauteil ist derart beschädigt, verändert oder schadhaf, dass dadurch die Funktion des Systems beeinträchtigt würde <b>Funktionsfähigkeit des Systems stark beeinträchtigt</b>		X	X
		c) Hörbare Systemleckage		X	
		d) <b>Sicherheitskritische Veränderung</b>		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE</b>					
6.1. Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile					
6.1.1. Allgemeiner Zustand	Sichtprüfung	a)	Längs- oder Querträger des Rahmens <i>leicht rissig</i> oder verformt	X	X
			<i>Längs- oder Querträger des Rahmens stark rissig oder verformt</i>		X
		b)	Verstärkungsplatten oder Befestigungen unsicher	X	
		c)	<i>Mehrheit der Befestigungen locker; Festigkeit der Teile unzureichend</i>		X
			Übermäßig korrodiert, sodass die Stabilität des Aufbaus beeinträchtigt wird	X	
			<i>Festigkeit der Teile unzureichend</i>		X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.2. Abgasführungen und Schalldämpfer	Sichtprüfung		a) Auspuffanlage unsicher oder undicht	X	
			b) Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastraum ein <i>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen</i>	X	X
6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungs- kraftstofftank und Leitungen)	Sichtprüfung <i>und Prüfung</i> mittels Leckagedetektor im Fall von LPG/CNG/LNG- Systemen		a) Tank oder Leitungen unsicher, <i>dadurch besondere</i> Brandgefahr		X
			b) Kraftstoffaustritt oder fehlender oder undichter Tankdeckel <i>Brandgefahr; übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe</i>	X	X
			c) Leitungen angescheuert <i>Leitungen beschädigt</i>	X	X
			d) Kraftstoffabsperrentil (falls vorgeschrieben) funktioniert nicht einwandfrei	X	
			e) Brandgefahr aufgrund Kraftstoffaustritts eines mangelhaft abgeschirmten Kraftstofftanks oder Auspuffs		X

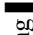
Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
		– des Zustands des Motorraums			
		f) LPG/CNG/LNG- oder Wasserstoffsystem nicht vorschriftsgemäß, <b>Teil des Systems defekt</b> <sup>(1)</sup>			X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz	Sichtprüfung	a) Locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr <i>bei Berührung oder Kontakt</i>		X	X
		b) <i>Teile können abfallen; Funktionsfähigkeit stark beeinträchtigt</i>			
6.1.5. Reserveradhalter (falls montiert)	Sichtprüfung	b) Einrichtung offensichtlich nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	
		a) Reserveradhalter <i>nicht in einwandfreiem Zustand</i>	X		
		b) <i>Reserveradhalter gebrochen oder unsicher</i>		X	
		c) <i>Reserveradhalter unsicher am Halter befestigt</i>		X	
		<i>Sehr große Gefahr, dass das Reserverad abfällt</i>			X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.6. mechanische Verbindungseinrichtung und Abschleppeinrichtungen (+PG)	Sichtprüfung <i>auf Abnutzung und einwandfreie Funktion</i> , mit besonderer Aufmerksamkeit auf Sicherungsvorrichtungen, und/oder Verwenden einer Prüfleere	a) Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen ( <i>wenn nicht in Betrieb</i> ) <b>Bauteil beschädigt, defekt oder eingerissen (wenn in Betrieb)</b>		X	X
		b) Bauteil übermäßig abgenutzt <b>Unterhalb der Verschleißmarkierung</b>		X	X
		c) Befestigung schadhaft <b>Befestigung locker, dadurch sehr große Gefahr des Abfallens</b>		X	X
		d) Sicherungsvorrichtung fehlt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) <b>Anhänge-Anzeige</b> funktioniert nicht		X	
		f) <b>Kennzeichen oder Leuchte verdeckt (wenn nicht in Verwendung)</b> <b>Kennzeichen nicht lesbar (wenn nicht in Verwendung)</b>	X		
		g) <b>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup> (sekundäre Teile)</b> <b>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup> (primäre Teile)</b>		X	X
		h) Verbindungseinrichtung zu schwach, nicht kompatibel oder			X



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
		<i>Anhängevorrichtung nicht vorschriftsgemäß</i>			

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.7. Übermittlung	Sichtprüfung	a) Sicherungsbolzen locker oder fehlen <i>Sicherungsbolzen locker oder fehlen, sodass die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet ist</i>		X	X
		b) Antriebswellenlager übermäßig abgenutzt <i>Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens</i>		X	X
		c) Antriebswellengelenke oder Antriebsketten/-riemen übermäßig abgenutzt <i>Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens</i>		X	X
		d) Flexible Kupplung beschädigt <i>Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens</i>		X	X
		e) Welle beschädigt oder verbogen		X	
		f) Lagergehäuse gebrochen oder unsicher <i>Sehr große Gefahr des Lösens oder Versagens</i>		X	X
		g) Staubabdichtung  stark verschlissen		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
				X	
		<i>Staubabdichtung nicht vorhanden oder gerissen</i>		X	
	h)	Unzulässige Veränderung am Antriebssystem		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.1.8. Motorbefestigung n	Sichtprüfung	Befestigungen schadhaf, <i>offensichtlich und schwer beschädigt</i> <b>Befestigungen</b> locker oder gebrochen		X	X
6.1.9 Motorleistung (X) (2)	Sichtprüfung <i>und/oder</i> <b>Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</b>	a) Betätigungseinrichtung <i>verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens</i>		X	
		b) <b>Motor verändert, dadurch Beeinträchtigung der Sicherheit und/oder des Umweltverhaltens</b>			X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2. Führerhaus und Karosserie					
6.2.1. Zustand	Sichtprüfung	a) Verkleidung oder Bauteil locker oder beschädigt, dadurch Verletzungsgefahr <b>Können abfallen</b>		X	X
		b) Karosserie säule unsicher <b>Stabilität beeinträchtigt</b>		X	X
		c) Eindringen von Motor- oder Abgasen <b>Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen</b>		X	X
		d) <b>Sicherheitskritische Veränderung<sup>(3)</sup></b> <b>Ungenügender Abstand zu sich drehenden oder sich bewegendem Teilen und zur Straße</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.2. Befestigung	Sichtprüfung	a) Karosserie oder Führerhaus unsicher <b>Stabilität beeinträchtigt</b>		X	X
		b) Karosserie/ Führerhaus sitzt offensichtlich nicht korrekt ausgerichtet auf dem Fahrgestell		X	
		c) Befestigung der Karosserie / des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt, <b>falls symmetrisch</b> <b>Befestigung der Karosserie/des Führerhauses am Fahrgestell oder Querträger unsicher oder fehlt, sodass die Verkehrssicherheit erheblich gefährdet ist</b>		X	X
		d) Befestigungspunkte der selbsttragenden Karosserie übermäßig korrodiert <b>Stabilität beeinträchtigt</b>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.3. Türen und Türanschläge	Sichtprüfung	a) Tür öffnet oder schließt nicht einwandfrei		X	
		b) Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen (Schiebetüren) <b>Tür kann sich versehentlich öffnen oder bleibt nicht geschlossen</b> (Drehtüren)		X	X
		c) Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm <i>schadhaft</i> <b>Tür, Scharniere, Anschläge oder Holm</b> fehlen oder sind locker	X	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.4. Boden	Sichtprüfung	Boden unsicher oder schwer beschädigt Stabilität unzureichend		X	X
6.2.5. Fahrersitz	Sichtprüfung	a) ■ Sitzstruktur defekt <i>Sitz locker</i>		X	X
		b) Einstellmechanismus funktioniert nicht einwandfrei <i>Sitz bewegt sich oder Rückenlehne kann nicht festgestellt werden</i>		X	X



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.6. Andere Sitze	Sichtprüfung	a) Sitze defekt oder unsicher ( <i>sekundäre Teile</i> ) <i>Sitze defekt oder unsicher (primäre Teile)</i>	X	X	
		b) Montage der Sitze nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <i>Zulässige Anzahl der Sitze überschritten; Anordnung der Sitze nicht genehmigungsgemäß</i>	X	X	
6.2.7. Betätigungseinrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	Eine für den sicheren Betrieb des Fahrzeugs erforderliche Betätigungseinrichtung funktioniert nicht einwandfrei <i>Sicherer Betrieb beeinträchtigt</i>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.8. Trittstufen/Einstieg	Sichtprüfung	a) Stufe oder Sprosse unsicher <b>Stabilität unzureichend</b>	X	X	
		b) Zustand von Stufe oder Sprosse birgt Verletzungsgefahr für Nutzer		X	
6.2.9. Andere interne und externe Zubehörteile und Ausrüstungen	Sichtprüfung	a) Befestigung anderer Zubehörteile oder Ausrüstungen defekt		X	
		b) Andere Zubehörteile oder Ausrüstungen nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Zubehörteile können Verletzungen verursachen; sicherer Betrieb beeinträchtigt</b>	X	X	
		c) Hydraulische Einrichtung undicht <b>Übermäßiges Austreten gefährlicher Stoffe</b>	X		X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
6.2.10. Radabdeckungen (Kotflügel), Spritzschutzvorrichtung	Sichtprüfung	a) Fehlen, sind locker oder schwer korrodiert <b>Können Verletzungen verursachen; können abfallen</b>	X	X	
		b) Ungenügender Abstand zum Reifen/Rad ( <i>Spritzschutz</i> ) <b>Ungenügender Abstand zum Reifen/Rad (Radabdeckungen)</b>	X	X	
		c) Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> <b>Unzureichende Abdeckung der Reifenlauffläche</b>	X	X	
<b>7. SONSTIGE AUSSTATTUNG</b>					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>7.1. Sicherheitsgurte/Gurtschlösser und Rückhaltesysteme</b>					
7.1.1. Montage-sicherheit der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung	a)	Verankerungspunkt schwer beschädigt	X	
			<b>Stabilität beeinträchtigt</b>		X
		b)	<b>Verankerung</b> locker	X	
7.1.2. Zustand der Sicherheitsgurte/Gurtschlösser	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Vorgeschriebener Sicherheitsgurt fehlt oder ist nicht montiert	X	
		b)	Sicherheitsgurt beschädigt	X	
			<b>Einschnitt oder Anzeichen für Überdehnung</b>		X
		c)	Sicherheitsgurt nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X
		d)	Gurtschloss beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X
		e)	Retraktor beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
7.1.3. Gurtkraftbegrenzer	Sichtprüfung <i>und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</i>	a) Kraftbegrenzer fehlt <i>offensichtlich</i> oder ist nicht für das Fahrzeug geeignet b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
				X	
7.1.4. Gurttraffer	Sichtprüfung <i>und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</i>	a) Gurttraffer fehlt oder ist <i>offensichtlich</i> nicht für das Fahrzeug geeignet b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
				X	
7.1.5. Airbag	Sichtprüfung <i>und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</i>	a) Airbags fehlen <i>offensichtlich</i> oder sind nicht für das Fahrzeug geeignet.		X	
		b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
		c) Airbag offensichtlich nicht funktionstüchtig		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS) ■	Sichtprüfung der Störungsanzeige (MIL) und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle	a) SRS-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin b) System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an		X	
				X	
7.2. Feuerlöscher ■ (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung	a) Fehlt		X	
		b) Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> Falls vorgeschrieben (z. B. Taxis, Stadt- und Reisebusse usw.)	X		
7.3. Schlösser und Diebstahlsicherungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Diebstahlsicherung funktioniert nicht und verhindert nicht das Anfahren des Fahrzeugs	X		
		b) Defekt ■ Sperrt oder blockiert unbeabsichtigt		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
7.4. Warndreieck (falls vorgeschrieben) (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung	a)	Fehlt oder ist unvollständig	X	
		b)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X	
7.5. Verbandskasten (falls vorgeschrieben) (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung		Fehlt, unvollständig oder nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X	
7.6. Unterlegkeil(e) (falls vorgeschrieben) (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung		Fehlen oder sind nicht in gutem Zustand, Stabilität oder Abmessungen unzureichend	X	
7.7. Vorrichtung für akustische Warnungen	Sichtprüfung und Betätigung	a)	Funktioniert nicht ordnungsgemäß. <b>Keine Funktion</b>	X	
		b)	Betätigungseinrichtung unsicher	X	
		c)	Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
		Erzeugter Ton kann mit offiziellen Sirenen verwechselt werden		X	



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
7.8. Tachometer	Sichtprüfung <i>oder</i> <i>Betrieb während eines</i> <i>Straßentests oder</i> <i>elektronische Prüfung</i>	a) Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> eingebaut <b>Fehlt (falls vorgeschrieben)</b>	X	X	
		b) Funktionsfähigkeit beeinträchtigt <b>Keine Funktion</b>	X	X	
		c) Keine ausreichende Beleuchtung <b>Überhaupt keine Beleuchtung</b>	X	X	
7.9. Kontrollgerät (falls eingebaut/ vorgeschrieben)	Sichtprüfung	a) Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> eingebaut		X	
		b) Funktioniert nicht		X	
		c) Verplombung schadhafte oder fehlt		X	
		d) Einbauschild fehlt, ist unleserlich oder veraltet		X	
		e) Unbefugter Eingriff oder Manipulation offensichtlich		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
7.10. Geschwindig- keitsbegrenzer (falls eingebaut/ vorgeschrieben)  (+PG)	Sichtprüfung und Betätigung (falls Prüfgeräte vorhanden)	a) Nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup> eingebaut		X	
		b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	
		c) Abregelgeschwindigkeit <i>falsch</i> eingestellt (falls geprüft).		X	
		d) Verplombung schadhafte oder fehlt		X	
		e) Einbauschild fehlt <i>oder</i> ist unleserlich ■		X	
		f) Größe der Reifen entspricht nicht den Kalibrierungsparametern		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
7.11. Kilometerzähler (falls vorhanden) (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung <i>und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</i>	a) Offensichtlich manipuliert (Betrug), um den Kilometerstand eines <i>Fahrzeugs zu verringern oder falsch darzustellen</i>		X	
		b) Funktioniert offensichtlich nicht		X	
7.12. Fahrdynamik- regelung (Electronic Stability Control, ESC) (falls <i>eingebaut/vor-</i> <i>geschrieben</i> )(X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung <i>und/oder Verwendung der elektronischen Fahrzeugschnittstelle</i>	a) Raddrehzahlsensoren fehlen oder sind schadhaft		X	
		b) Kabel beschädigt		X	
		c) Andere Bauteile fehlen oder sind beschädigt		X	
		d) Schalter beschädigt oder funktioniert nicht einwandfrei		X	
		e) ESC-Störungsanzeige (MIL) weist auf Fehler im System hin		X	
		f) <i>System zeigt über die elektronische Fahrzeugschnittstelle Fehler an</i>			

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>8. UMWELTBELASTUNG</b>					
8.1. Rauschen					
8.1.1 Geräuschdämpfungssystem (+PG)	Subjektive Bewertung (es sei denn, der Prüfer befindet, dass der Lärmpegel im Grenzbereich liegt, dann ist eine Messung des Standgeräuschs eines Fahrzeugs mit einem Geräuschpegelmessgerät durchzuführen)	a) Geräuschpegel übersteigt den in den Vorschriften <sup>(1)</sup> erlaubten Wert		X	
		b) Ein Bauteil des Geräuschdämpfungssystems ist locker, ■ beschädigt, unsachgemäß montiert, fehlt oder wurde offensichtlich derart geändert, dass der Lärmpegel beeinträchtigt wird.  <i>Sehr große Gefahr, dass die Einrichtung abfällt</i>		X	X

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2. Auspuffabgase					
8.2.1 Emissionen von <i>Fremdzündungsmotoren</i>					
8.2.1.1 Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a)	Vom Hersteller eingebautes Abgasnachbehandlungssystem fehlt, wurde verändert oder ist offensichtlich defekt	X	
		b)	Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen	X	
		c)	<i>MIL hält die ordnungsgemäße Abfolge nicht ein</i>	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.1.2 Gasförmige Emissionen (PG)	<p>– <b>Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V<sup>1</sup>:</b></p> <p>Messung mit Hilfe eines den Vorschriften<sup>(1)</sup> entsprechenden Abgasanalysegerät oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems. <b>Ein Auspufftest ist das Standardverfahren der Abgasprüfung. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Gleichwertigkeitsbewertung und unter Berücksichtigung der</b></p>	<p>a) Abgase überschreiten die spezifischen Werte nach Herstellerangabe</p>		X	
		<p>b) oder, falls hierzu keine Angaben vorliegen, die CO-Emissionen</p> <p>i) bei Fahrzeugen ohne modernes Abgasnachbehandlungssystem</p> <p>– 4,5 %, oder</p> <p>– 3,5 %</p> <p>je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften<sup>(1)</sup></p> <p>ii) bei Fahrzeugen mit modernem Abgasnachbehandlungssystem</p> <p>– bei Leerlauf des Motors: 0,5 %</p> <p>– bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,3 %</p> <p>oder</p> <p>– bei Leerlauf des Motors: 0,3 %<sup>3</sup></p>		X	

<sup>1</sup> Typgenehmigung gemäß Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), Richtlinie 88/777/EWG und Richtlinie 2005/55/EG

<sup>3</sup> Typgenehmigung gemäß Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), Richtlinie 88/777/EWG und Richtlinie 2005/55/EG

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>einschlägigen Typzulassungsvorschriften die Verwendung des bordeigenen Diagnosesystems zulassen, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen zu beachten sind.</b> – Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 6 und Euro V <sup>1</sup> ;  <b>Messung mit einem den Vorschriften<sup>(1)</sup> entsprechenden Abgasanalysegerät oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems, wobei</b>	– bei erhöhter Leerlaufdrehzahl: 0,2 %  je nach Datum der Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme gemäß den einschlägigen Vorschriften <sup>(1)</sup>				
	c) Lambda-Koeffizient außerhalb des Bereichs $1 \pm 0,03$ oder nicht in Übereinstimmung mit den Herstellerangaben		X		
	d) Bordeigenes Diagnosesystem zeigt erhebliche Störung an		X		
	e) Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin		X		

<sup>1</sup> Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI)

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p><i>die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen beachtet werden müssen.</i></p> <p><i>Bei Zweitaktmotoren werden keine Messungen vorgenommen.</i></p> <p>Ersatzweise Abgasfernmessung mit Ergebnissicherung durch Standard-Prüfverfahren.</p>				



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
8.2.2. Emissionen von <i>Selbstzündungsmotoren</i>					
8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem	Sichtprüfung	a)	Vom Hersteller eingebautes Abgasnachbehandlungssystem fehlt oder offensichtlich defekt	X	
		b)	Leckagen, die Emissionsmessungen beeinträchtigen		
		c)	<i>MIL hält die ordnungsgemäße Abfolge nicht ein</i>	X	
		d)	<i>Zu wenig Reagenzmittel (falls anwendbar)</i>	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<p>8.2.2.2. Abgastrübung</p> <p><b>Fahrzeuge, die vor 1. Januar 1980 zugelassen oder in Betrieb genommen wurden, sind von dieser Vorschrift ausgenommen</b></p>	<p>– <b>Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 5 und Euro V<sup>1</sup>:</b></p> <p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird, <b>oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems. Ein Auspufftest ist das Standardverfahren der Abgasprüfung. Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer</b></p>	<p>a) Bei Fahrzeugen, die nach dem in den einschlägigen Vorschriften<sup>(1)</sup> genannten Datum erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden:</p> <p>Abgastrübung übersteigt den auf dem Herstellerschild am Fahrzeug angegebenen Wert</p>		X	

<sup>1</sup> *Typgenehmigung gemäß Richtlinie 70/220/EWG, Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 1 (Euro 5), Richtlinie 88/777/EWG und Richtlinie 2005/55/EG*

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p><i>Gleichwertigkeitsbewertung die Verwendung des bordeigenen Diagnosesystems (OBD) zulassen, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen zu beachten sind.</i></p>				

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>– Bei Fahrzeugen bis zu den Emissionsklassen Euro 6 und Euro VI<sup>1</sup>:</p> <p>Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last) von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl, wobei sich der Gangschalthebel in neutraler Stellung befindet und die Kupplung betätigt wird, oder Auslesen des bordeigenen Diagnosesystems, wobei die Empfehlungen des Fahrzeugherstellers und andere Anforderungen beachtet</p>				

<sup>1</sup> *Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6) und Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI)*

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<i>werden müssen.</i>				
	Vorkonditionierung des Fahrzeugs:	b) Sofern diese Informationen nicht verfügbar sind oder die einschlägigen Vorschriften <sup>(1)</sup> die Verwendung von Referenzwerten nicht erlauben:		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>1. Die Fahrzeuge können ohne Konditionierung geprüft werden. Aus Sicherheitsgründen sollte der Motor aber betriebswarm und in ordnungsgemäßem mechanischem Zustand sein.</p>	<p>– Saugmotoren: <math>2,5 \text{ m}^{-1}</math>,  – Turbomotoren: <math>3,0 \text{ m}^{-1}</math>,</p> <p>bzw. bei in den Vorschriften<sup>(1)</sup> definierten oder nach dem darin genannten Datum erstmals zugelassenen oder in Betrieb genommenen Fahrzeugen:  <math>1,5 \text{ m}^{-1}</math></p> <p><b>oder</b></p> <p><b><math>0,7 \text{ m}^{-1}</math></b> <sup>2</sup></p>			

<sup>1</sup> Typgenehmigung gemäß den Grenzwerten in Zeile B der Tabelle in Anhang I Abschnitt 5.3.1.4 der Richtlinie 70/220/EWG bzw. in Zeile B1, B2 oder C der Tabelle in Anhang I Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie 88/77/EWG oder nach dem 1. Juli 2008 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen.

<sup>2</sup> **Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 Anhang I Tabelle 2 (Euro 6). Typgenehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (Euro VI)**

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>2. Anforderungen an die Vorkonditionierung:</p> <p>i) Der Motor hat die volle Betriebstemperatur erreicht, d. h. mit einem Fühler im Messstabrohr wird eine Motoröltemperatur von mindestens 80 °C oder die übliche Betriebstemperatur, sofern diese niedriger ist, gemessen, oder die durch Messung der Infrarotstrahlung ermittelte Motorblocktemperatur liegt mindestens auf dieser Höhe. Ist diese Messung aufgrund der Fahrzeugkonfiguration nicht durchführbar, so</p>				

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>kann die normale Betriebstemperatur des Motors auf andere Weise, z. B. durch die Inbetriebsetzung des Motorgebläses, erreicht werden.</p> <p>ii) Das Abgassystem wird mit mindestens drei Beschleunigungszyklen von der Leerlaufdrehzahl bis zur Abregeldrehzahl oder mit einem gleichwertigen Verfahren durchgespült.</p>				



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung		
		gering	erheblich	gefährlich
	<u>Prüfverfahren:</u> 1. Der Motor und ein etwa vorhandener Lader müssen vor dem Beginn des Beschleunigungszyklus die Leerlaufdrehzahl erreicht haben. Bei schweren Dieselmotoren ist dazu mindestens 10 Sekunden nach Lösen des Fahrpedals zu warten. 2. Zur Einleitung des Beschleunigungszyklus muss das Fahrpedal schnell (in weniger als einer Sekunde) und anhaltend, jedoch nicht gewaltsam vollständig herabgedrückt werden,			

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	um eine maximale Förderarbeit der Einspritzpumpe zu erzielen.				

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>3. Bei jedem Beschleunigungszyklus muss der Motor die Abregeldrehzahl bzw. bei Fahrzeugen mit Automatikgetriebe die vom Hersteller angegebene Drehzahl bzw., wenn diese Angabe nicht vorliegt, zwei Drittel der Abregeldrehzahl erreichen, bevor das Fahrpedal gelöst wird. Dies kann überprüft werden, indem z. B. die Motordrehzahl überwacht oder das Fahrpedal lange genug herabgedrückt wird, d. h. bei Fahrzeugen der Klassen M<sub>2</sub>, M<sub>3</sub>, N<sub>2</sub> und</p>				

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	N <sub>3</sub> sollte die Zeit von der anfänglichen Betätigung bis zum Lösen mindestens zwei Sekunden betragen.				

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung		
		gering	erheblich	gefährlich
	<p>4. Die Prüfung ist nur dann als nicht bestanden zu werten, wenn das arithmetische Mittel von mindestens drei Beschleunigungszyklen den Grenzwert überschreitet. Bei der Berechnung dieses Wertes werden Messungen, die erheblich vom gemittelten Messwert abweichen, oder das Ergebnis anderer statistischer Berechnungen, die die Streuung der Messungen berücksichtigen, außer Acht gelassen. Die Mitgliedstaaten können die Zahl der</p>			

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung		
		gering	erheblich	gefährlich
	<p>durchzuführenden Prüfzyklen begrenzen.</p> <p>5. Damit keine unnötigen Prüfungen durchgeführt werden, können die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Fahrzeugs als nicht bestanden werten, dessen Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen die Grenzwerte erheblich überschreiten. Ebenso können die Mitgliedstaaten, damit keine unnötigen Prüfungen durchgeführt werden, die Prüfung von</p>			

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
	<p>Fahrzeugen als bestanden werten, deren Messwerte nach weniger als drei lastfreien Beschleunigungszyklen oder nach den Spülzyklen deutlich unter den Grenzwerten liegen.</p> <p><u>Ersatzweise</u>  Abgasfernmessung mit Ergebnissicherung durch Standard-Prüfmethoden</p>	<p>c) Abgasfernmessung weist auf erhebliche Abweichung hin</p>	X		

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
<b>8.4. Andere umweltrelevante Positionen</b>					
8.4.1. Flüssigkeitsaustritt		Übermäßiger Flüssigkeitsaustritt (außer Wasser), der eine Umweltschädigung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer bewirken kann  Dauernde Tropfenbildung, die eine sehr schwere Gefahr darstellt		X	X
<b>9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN (ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG) DER KLASSEN M<sub>2</sub> UND M<sub>3</sub></b>					
<b>9.1. Türen</b>					
9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Zustand schadhaf	X		
		Verletzungsgefahr		X	
		c) Notsteuerung defekt		X	
		d) Fernbedienung der Türen oder Warnvorrichtungen fehlerhaft		X	



Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.1.2. Notausstiege	Sichtprüfung und (falls angezeigt) Betätigung	a) Mangelhafte Funktion		X	
		b) Notausstiegsschilder unleserlich	X		
		Notausstiegsschilder fehlen			
		c) Hammer zum Einschlagen der Scheiben fehlt	X		
		d) Zugang blockiert		X	
9.2. Trocknungs- und Entfrostsungsanlage (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion	X		
		Sicherer Betrieb des Fahrzeugs beeinträchtigt		X	
		b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein		X	
		Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen			X
		c) Entfrostsungssystem (falls vorgeschrieben) schadhaf		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.3. Lüftung und Heizung (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen	X	X	
		b) Schadstoff- oder Abgase dringen in Fahrer- oder Fahrgastzelle ein Gesundheitsgefahr für Fahrzeuginsassen		X	X
9.4. Sitze					
9.4.1. Fahrgaststühle (einschließlich Sitze für Begleitpersonal und, falls vorhanden, Kinderrückhaltesysteme	Sichtprüfung	Klappsitze (falls zulässig) funktionieren nicht automatisch	X		
		Blockieren einen Notausstieg		X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.4.2. Fahrersitz (zusätzliche Anforderungen)	Sichtprüfung	a) Sonderausstattung, z. B. Blendschutzeinrichtung, schadhafte Sichtfeld beeinträchtigt	X	X	
		b) Fahrerschutzeinrichtung unsicher Verletzungsgefahr	X	X	
9.5. Innenbeleuchtung und Zielschilder (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	Einrichtung schadhafte Funktioniert überhaupt nicht	X	X	
9.6. Gänge, Stehplätze	Sichtprüfung	a) Boden unsicher Stabilität beeinträchtigt		X	X
		b) Haltestangen oder Festhaltegriffe schadhafte Unsicher oder unbenutzbar	X	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.7. Treppen und Stufen	Sichtprüfung und (falls angezeigt) Betätigung	a) Zustand schadhaft	X		
		Zustand beschädigt		X	
		Stabilität beeinträchtigt			X
		b) Einziehbare Stufen funktionieren nicht einwandfrei		X	
9.8. Fahrgast-kommunikations-system (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung und Betätigung	System defekt	X		
		Funktioniert überhaupt nicht		X	
9.9. Hinweiszeichen (X) <sup>(2)</sup>	Sichtprüfung	a) Hinweiszeichen fehlt, ist fehlerhaft oder unleserlich	X		
		Falsche Informationen		X	
9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern (X) <sup>(2)</sup>					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.10.1. Türen	Sichtprüfung	Türenschutz für diese Beförderungsart nicht vorschriftsgemäß <sup>(1)</sup>		X	
9.10.2. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt	X		
9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität (X) <sup>(2)</sup>					

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.11.1. Türen, Rampen und Hebevorrichtungen	Sichtprüfung und Betätigung	a) Mangelhafte Funktion Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		b) Zustand schadhaft Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr	X	X	
		c) Steuerung(en) defekt Sicherer Betrieb beeinträchtigt	X	X	
		d) Warnvorrichtung(en) defekt Funktionen überhaupt nicht	X	X	

Posten	Methode	Grund für Mangelfeststellung	Bewertung der Mängel		
			gering	erheblich	gefährlich
9.11.2. Rollstuhl-Rückhaltesystem	Sichtprüfung und (falls angezeigt) Betätigung	<p>a) <i>Mangelhafte Funktion</i> <i>Sicherer Betrieb beeinträchtigt</i></p> <p>b) <i>Zustand schadhaft</i> <i>Stabilität beeinträchtigt; Verletzungsgefahr</i></p> <p>c) <i>Steuerung(en) defekt</i> <i>Sicherer Betrieb beeinträchtigt</i></p>	X	X	
			X	X	
			X	X	
			X	X	
9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung	Sichtprüfung	<i>Signaleinrichtung oder Sonderausstattung fehlt</i>		X	

ANMERKUNGEN:

- (1) „Vorschriften“ bzw. „vorschriftsgemäß“ beziehen sich auf die Typgenehmigungsvorschriften zum Zeitpunkt der Genehmigung, Erstzulassung oder Erstinbetriebnahme sowie auf Nachrüstbestimmungen oder nationale Vorschriften des Zulassungsstaats. **Diese Gründe für eine Mangelfeststellung gelten nur, wenn die Einhaltung der Vorschriften überprüft worden ist.**

- (2) (X) zeigt Positionen an, die den Zustand des Fahrzeugs und dessen Eignung für die Nutzung im Straßenverkehr anbelangen, für die Prüfung im Rahmender technischen Überwachung jedoch nicht als wesentlich erachtet werden.
- (3) Eine „sicherheitskritische Veränderung“ ist eine Veränderung, die die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

(PG) Zur Prüfung dieser Position ist ein Prüfgerät erforderlich.

---



—

## ANHANG III

### **I. GRUNDSÄTZE DER LADUNGSSICHERUNG**

- 1. Die Ladungssicherung hält folgenden, beim Beschleunigen bzw. Abbremsen des Fahrzeugs auftretenden Kräften stand:**
  - *in Fahrtrichtung dem 0,8fachen des Gewichts der Ladung;*
  - *in seitlicher Richtung dem 0,5fachen des Gewichts der Ladung;*
  - *entgegen der Fahrtrichtung dem 0,5fachen des Gewichts der Ladung;*
  - *und verhindert generell das Kippen oder Umstürzen der Ladung.*
  
- 2. Bei der Ladungsverteilung sind die höchstzulässigen Achslasten sowie die erforderlichen Mindestachslasten im Rahmen der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs zu berücksichtigen, wie sie in den Rechtsvorschriften über Fahrzeuggewichte und -abmessungen vorgesehen sind.**

3. *Bei der Ladungssicherung sind die geltenden Anforderungen an die Festigkeit bestimmter Fahrzeugbauteile wie Stirn-, Seiten- und Rückwände, Rungen oder Zurrpunkte zu berücksichtigen, wenn diese Teile zur Ladungssicherung verwendet werden.*
  
4. *Für die Ladungssicherung können eine, mehrere oder eine Kombination der folgenden Methoden verwendet werden:*
  - *Verriegeln;*
  - *Blockieren (lokal, gesamt);*
  - *Direktzurren;*
  - *Niederzurren.*

5. *Anwendbare Normen*

<i>Norm</i>	<i>Gegenstand</i>
<i>- EN 12195-1</i>	<i>Berechnungen von Zurrkräften</i>
<i>- EN 12640</i>	<i>Zurrpunkte</i>
<i>- EN 12642</i>	<i>Stabilität von Fahrzeugaufbauten</i>
<i>- EN 12195-2</i>	<i>Zurrgurte aus Chemiefasern</i>
<i>- EN 12195-3</i>	<i>Zurrketten</i>
<i>- EN 12195-4</i>	<i>Zurrdrahtseile</i>
<i>- ISO 1161, ISO 1496</i>	<i>ISO-Container</i>
<i>- EN 283</i>	<i>Wechselbehälter</i>
<i>- EN 12641</i>	<i>Planen</i>
<i>- EUMOS 40511</i>	<i>Pfosten – Rungen</i>
<i>- EUMOS 40509</i>	<i>Transportverpackung</i>

## **II. KONTROLLE DER LADUNGSSICHERUNG**

### **1. KLASSIFIZIERUNG DER MÄNGEL**

Mängel sind in eine der folgenden Mängelgruppen einzustufen:

- **Geringer Mangel:** Ein geringer Mangel liegt vor, wenn die Ladung zwar sachgerecht gesichert ist, aber *möglicherweise ein Sicherheitshinweis angezeigt ist*.
- **Erheblicher Mangel:** Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn die Ladung nur unzureichend gesichert ist und eine erhebliche Verlagerung oder ein Umkippen der Ladung oder von Ladungsteilen *möglich ist*. ■
- **Gefährlicher Mangel:** Ein gefährlicher Mangel liegt vor, wenn die Verkehrssicherheit aufgrund der Gefahr des Verlusts der Ladung oder von Ladungsteilen oder aufgrund einer von der Ladung unmittelbar ausgehenden Gefahr unmittelbar beeinträchtigt ist oder wenn Menschen ■ unmittelbar gefährdet werden.

Treten mehrere Mängel gleichzeitig auf, wird die Beförderung in die jeweils höchste Mängelgruppe eingestuft. Falls sich bei mehreren gleichzeitig auftretenden Mängeln die Wirkungen aufgrund des Zusammenwirkens dieser Mängel voraussichtlich gegenseitig verstärken, ist die Beförderung in die nächsthöhere Mängelgruppe einzustufen.

## 2. KONTROLLVERFAHREN

Das Kontrollverfahren besteht aus einer Sichtprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung geeigneter Maßnahmen in dem Umfang, der zur Sicherung der Ladung erforderlich ist; *zusätzlich oder alternativ erfolgt eine Messung der Zugkräfte, eine Berechnung der Wirksamkeit der Sicherung und, falls zutreffend, eine Prüfung der Bescheinigungen.*



## 3. BEWERTUNG DER MÄNGEL

Tabelle 1 enthält die Vorgaben, die bei der Kontrolle der Ladungssicherung zwecks der Beurteilung, ob ordnungsgemäße Beförderungsbedingungen vorliegen, *angewendet werden können.*

*Die Mängel sind auf der Grundlage der in Abschnitt 1 dieses Kapitels beschriebenen Klassifizierungen jeweils im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung in die betreffende Kategorie einzustufen.*

*Die in Tabelle 1 aufgeführten Werte stellen lediglich Richtwerte dar und sollten als Richtschnur zur Einstufung des gegebenen Mangels unter Berücksichtigung der besonderen Umstände – abhängig insbesondere von der Art der Ladung und vom Ermessen des Prüfers - dienen.*

Falls die Beförderung in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/50/EG des Rates<sup>1</sup> fällt, sind möglicherweise spezifischere Vorschriften zu beachten.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 95/50/EG des Rates vom 6. Oktober 1995 über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (ABl. L 249 vom 17.10.1995, S. 35).

Tabelle 1

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		gering	erheblich	gefährlich
<b>A</b>	<i>Die Transportverpackung gestattet keine ordnungsgemäße Sicherung der Ladung</i>	<i>Nach dem Ermessen des Prüfers</i>		
<b>B</b>	<i>Ein oder mehrere Ladungsteile sind nicht ordnungsgemäß positioniert</i>	<i>Nach dem Ermessen des Prüfers</i>		
<b>C</b>	<i>Das Fahrzeug ist für die beförderte Ladung nicht geeignet (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)</i>	<i>Nach dem Ermessen des Prüfers</i>		
<b>D</b>	<i>Offensichtliche Mängel des Fahrzeugaufbaus (nicht unter Position 10 aufgeführter Mangel)</i>	<i>Nach dem Ermessen des Prüfers</i>		
<b>10</b>	<b>Eignung des Fahrzeugs</b>			
<b>10.1</b>	<b>Stirnwand</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.1.1	Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen Bauteil gebrochen, <i>gefährdet den intakten Zustand des Frachtraums</i>		x	x
10.1.2	Festigkeit des Bauteils unzureichend (Bescheinigung <i>bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend</i> ) <i>Für die beförderte Fracht relevante</i> Höhe unzureichend		x	x
<b>10.2.</b>	<b>Seitenwände</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.2.1.	Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen, ungenügender Zustand von Scharnieren oder Anschlägen Bauteil gebrochen; Scharniere oder Anschläge fehlen oder unwirksam		x	x
10.2.2.	Festigkeit der Streben unzureichend (Bescheinigung <i>bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend</i> ) <i>Für die beförderte Fracht relevante</i> Höhe unzureichend		x	x
10.2.3.	Zustand der Seitenwandplanken ungenügend Bauteil gebrochen		x	x
<b>10.3.</b>	<b>Rückwand</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.3.1.	Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen, ungenügender Zustand von Scharnieren oder Anschlägen Bauteil gebrochen; Scharniere oder Anschläge fehlen oder unwirksam		x	x
10.3.2.	Festigkeit des Bauteils unzureichend (Bescheinigung <i>bzw. Kennzeichnung, falls zutreffend</i> ) <i>Für die beförderte Fracht relevante</i> Höhe unzureichend		x	x
<b>10.4.</b>	<b>Rungen</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		gering	erheblich	gefährlich
10.4.1.	Schwächung des Bauteils durch Rostschäden, Verformungen oder ungenügende Befestigung am Fahrzeug Bauteil gebrochen; unsichere Befestigung am Fahrzeug		x	x
10.4.2.	Festigkeit unzureichend oder Bauart ungeeignet <b>Für die beförderte Fracht relevante</b> Höhe unzureichend		x	x
<b>10.5.</b>	<b>Zurpunkte</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.5.1.	Zustand ungenügend oder Bauart ungeeignet Können <b>den erforderlichen Zurrkräften</b> nicht standhalten		x	x
10.5.2.	Unzureichende Anzahl Anzahl reicht nicht aus, um <b>den erforderlichen Zurrkräften</b> standzuhalten		x	x
<b>10.6.</b>	<b>Erforderliche Spezialvorrichtungen</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.6.1.	Ungenügender Zustand, beschädigt Bauteil gebrochen; kann Rückhaltekräften nicht standhalten		x	x
10.6.2.	Nicht für die beförderte Ladung geeignet Fehlt		x	x
<b>10.7.</b>	<b>Boden</b> (falls zur Sicherung der Ladung genutzt)			
10.7.1.	Ungenügender Zustand, beschädigt Bauteil gebrochen; Kann Ladung nicht tragen/standhalten		x	x
10.7.2.	Unzureichende Tragfähigkeitsklasse Kann Ladung nicht tragen/standhalten		x	x



Position	Mängel	Mängelbewertung		
		gering	erheblich	gefährlich
<b>20</b>	<b>Sicherungsarten</b>			
<b>20.1.</b>	<b>Verriegeln, Blockieren, Direktzurren</b>			
<b>20.1.1</b>	<b>Direkte Befestigung der Ladung (Blockieren)</b>			
20.1.1.1	Abstand nach vorn zur Stirnwand <i>bei Verwendung für direkte Ladungssicherung</i> zu groß Mehr als <i>15 cm</i> sowie <i>Gefahr des Durchdringens der Wand</i>		x	x
20.1.1.2.	Seitlicher Abstand zur Seitenwand <i>bei Verwendung für direkte Ladungssicherung</i> zu groß Mehr als <i>15 cm</i> sowie <i>Gefahr des Durchdringens der Wand</i>		x	x
20.1.1.3.	Abstand nach hinten zur Rückwand <i>bei Verwendung für direkte Ladungssicherung</i> zu groß Mehr als <i>15 cm</i> sowie <i>Gefahr des Durchdringens der Wand</i>		x	x
<b>20.1.2.</b>	<b>Sicherungsvorrichtungen wie Verzurrseilen, Blockierbalken, Latten und Keile vorne, auf den Seiten und hinten</b>			
20.1.2.1.	Unsachgemäße Befestigung am Fahrzeug Unzureichende Befestigung Kann Rückhaltekräften nicht standhalten, locker	x	x	x

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		gering	erheblich	gefährlich
20.1.2.2.	Sicherung unsachgemäß Sicherung unzureichend Völlig unwirksam	x	x	x
20.1.2.3.	Unzureichende Eignung der Sicherungsvorrichtungen Sicherungsvorrichtungen völlig ungeeignet		x	x
20.1.2.4.	Gewählte Methode zur Sicherung des Ladeguts nicht optimal Gewählte Methode völlig ungeeignet		x	x
<b>20.1.3</b>	<b>Direkte Sicherung mit Netzen und Decken</b>			
20.1.3.1.	Zustand der Netze und Abdeckungen (Etikett fehlt/beschädigt aber Gegenstand sonst in gutem Zustand) Ladungsrückhaltevorrichtungen beschädigt Ladungsrückhaltevorrichtungen <i>schwer beschädigt und nicht mehr verwendbar</i>	x	x	x
20.1.3.2.	Unzureichende <i>Stärke</i> der Netze und Abdeckungen Kann <i>nur</i> weniger als <i>2/3 der erforderlichen</i> Rückhaltekräfte standhalten		x	x
20.1.3.3.	Unzureichende Befestigung der Netze und Abdeckungen Befestigung kann <i>nur</i> weniger als <i>2/3 der erforderlichen</i> Rückhaltekräfte standhalten		x	x
20.1.3.4.	Unzureichende Eignung der Netze und Abdeckungen zur Ladungssicherung Völlig ungeeignet		x	x
<b>20.1.4.</b>	<b>Abtrennung und Polsterung der Ladungen oder Leerräume</b>			
20.1.4.1.	Fehlende Eignung der Abtrenn- und Polstervorrichtung Abtrennung oder Leerräume ergeben zu große Abstände		x	x
<b>20.1.5.</b>	<b>Direktverzerrung (Horizontal-, Quer-, Diagonalverzerrungen, Umspannungen/Buchtlaschings und Springlaschings)</b>			

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		gering	erheblich	gefährlich
20.1.5.1.	Erforderliche Sicherungskräfte werden nicht erreicht Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft		x	x
<b>20.2.</b>	<b>Kraftschlüssige Sicherung</b>			
<b>20.2.1.</b>	<b>Einhaltung der erforderlichen Sicherungskräfte</b>			
20.2.1.1.	Erforderliche Sicherungskräfte werden nicht erreicht Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft		x	x
<b>20.3.</b>	<b>Verwendete Ladungsrückhaltevorrichtungen</b>			
20.3.1	Fehlende Eignung der Ladungsrückhaltevorrichtungen Völlig ungeeignete Vorrichtung		x	x
20.3.2.	Etikett (z. B. Fähnchen/Bandende) fehlt/beschädigt, aber Vorrichtung noch in gutem Zustand Etikett (z. B. Fähnchen/Bandende) fehlt/beschädigt, aber Spuren erheblicher Abnutzung an Vorrichtung erkennbar	x	x	
20.3.3.	Ladungsrückhaltevorrichtungen beschädigt Ladungsrückhaltevorrichtungen <i>schwer beschädigt und nicht mehr verwendbar</i>		x	x
20.3.4.	Zurrwinden, falscher Gebrauch Zurrwinden schadhaft		x	x
20.3.5.	Falsche Verwendung der Ladungsrückhaltevorrichtung (z. B. fehlender Kantenschutz) funktionsuntaugliche Verwendung der Ladungsrückhaltevorrichtungen (z. B. Knoten)		x	x
20.3.6.	Ungeeignete Befestigung der Ladungsrückhaltevorrichtungen Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft		x	x
<b>20.4.</b>	<b>Zusätzliche</b> Ausrüstung (z. B. Anti-Rutschmatten, Kantenschützer, Anschlagkanten)			

Position	Mängel	Mängelbewertung		
		gering	erheblich	gefährlich
20.4.1.	Verwendung von ungeeignetem Zubehör Verwendung falscher oder defekter Zubehörteile Verwendetes Zubehör völlig ungeeignet	x	x	x
<b>20.5.</b>	<b>Transport von Schüttgut, leichtem Material und Lockermaterial</b>			
20.5.1.	Schüttgut wird bei der Fahrt auf der Straße weggeweht; <i>Ablenkung anderer Verkehrsteilnehmer möglich</i> <i>Gefährdung des Straßenverkehrs</i>		x	x
20.5.2.	Schüttgut unzureichend gesichert Verlust von Ladung <i>mit Gefährdung des Straßenverkehrs</i>		x	x
20.5.3.	Fehlende Abdeckung für leichte Güter Verlust von Ladung <i>mit Gefährdung des Straßenverkehrs</i>		x	x
<b>20.6.</b>	<b>Rundholztransporte</b>			
20.6.1.	Ladung (Baumstämme) teilweise lose			x
20.6.2.	Erforderliche Sicherungskräfte der Ladeinheit werden nicht erreicht Weniger als 2/3 der erforderlichen Kraft		x	x
<b>30</b>	<b>Ladung völlig ungesichert</b>			x

## ANHANG IV

(Vorderseite)

### MUSTER FÜR EINEN BERICHT ÜBER EINE *GRÜNDLICHERE* TECHNISCHE UNTERWEGSKONTROLLE MIT EINER CHECKLISTE DER PRÜFPUNKTE

1. Ort der technischen Unterwegskontrolle .....
2. Datum .....
3. Uhrzeit .....
4. Länderkennzeichen und amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs .....
5. Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) .....

6. Fahrzeugklassen

<b>I</b>	<b>I</b>	
<b>a)</b>	N <sub>2</sub> <sup>(a)</sup> (3,5 bis 12 t)	<input type="checkbox"/>
<b>b)</b>	N <sub>3</sub> <sup>(a)</sup> (über 12 t)	<input type="checkbox"/>
<b>I</b>	<b>I</b>	
<b>c)</b>	O <sub>3</sub> <sup>(a)</sup> (3,5 bis 10 t)	<input type="checkbox"/>
<b>d)</b>	O <sub>4</sub> <sup>(a)</sup> (über 10 t)	<input type="checkbox"/>
<b>e)</b>	M <sub>2</sub> <sup>(a)</sup> (>9 Sitze <sup>(b)</sup> bis 5 t)	<input type="checkbox"/>
<b>f)</b>	M <sub>3</sub> <sup>(a)</sup> (>9 Sitze <sup>(b)</sup> über 5 t)	<input type="checkbox"/>
<b>g)</b>	T5	<input type="checkbox"/>
<b>h)</b>	Andere Fahrzeugklasse <i>(bitte angeben)</i>	<input type="checkbox"/>

7. Kilometerstand zum Zeitpunkt der Kontrolle

8. Unternehmen, das den Transport durchführt

a) Name und Adresse .....

.....

b) Nummer der Gemeinschaftslizenz<sup>(c)</sup> (Verordnungen (EG) Nr. 1072/2009 und Nr. 1073/2009) .....

9. Name des Fahrers .....

10. Checkliste

	kontrolliert <sup>(d)</sup>	■	nicht vorschriftsmäßig <sup>(e)</sup>
(0) Identifizierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(1) Bremsanlage <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(2) Lenkung <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(3) Sicht <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(4) Beleuchtungseinrichtungen und Elektrik <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(5) Achsen, Räder, Reifen, Aufhängung <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(6) Fahrgestell und daran befestigte Teile <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(7) Sonstiges Gerät einschl. Kontrollgerät und Geschwindigkeitsbegrenzer <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(8) Umweltbelastung einschl. Emissionen und Austritt von Kraftstoff und/oder Öl <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<b>(9) Zusatzprüfungen für Fahrzeuge der Klassen M<sub>2</sub> und M<sub>3</sub><sup>(f)</sup></b>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
(10) Ladungssicherung <sup>(f)</sup>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

11. Ergebnis der Kontrolle:

<b>Bestanden</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Nicht vorschriftsmäßig</b>	<input type="checkbox"/>
<b>Betriebsverbot oder Nutzungsbeschränkung für das Fahrzeug wegen gefährlicher Mängel</b>	<input type="checkbox"/>

**12. Verschiedenes/Bemerkungen: .....**

13. Behörde/Beamter oder Prüfer, die/der die Kontrolle durchgeführt hat

Unterschrift:

zuständige(r) Behörde/-beamter oder Prüfer

Fahrer

.....

.....

Anmerkungen:

- a) Fahrzeugklasse gemäß Artikel 2 der **Richtlinie 2014/.../EU\***.
- b) Anzahl der Sitze einschließlich Fahrersitz (Punkt S.1 im Fahrzeugschein).
- c) Soweit diese Daten vorliegen.
- d) „Kontrolliert“ bedeutet, dass mindestens einer der in **Anhang II oder III** der **Richtlinie 2014/.../EU\*** aufgeführten Positionen dieser Gruppe Gegenstand einer Überprüfung war **und keine oder nur geringe Mängel festgestellt wurden**.
- e) **Nicht vorschriftsmäßige Positionen mit erheblichen oder gefährlichen Mängeln**: siehe Rückseite.
- f) Prüfverfahren und Mängelbewertung gemäß Anhang II **oder III** der **Richtlinie 2014/.../EU\***.

---

\* ABl.: Bitte Nummer dieser Richtlinie einfügen.





(Rückseite)

<p>0. IDENTIFIZIERUNG DES FAHRZEUGS</p> <p>0.1. Kennzeichenschilder</p> <p>0.2. Fahrzeug-Identifizierungs- / Fahrgestell- / Seriennummer</p> <p>1. Bremsanlage</p> <p>1.1. Mechanischer Zustand und Funktion</p> <p>1.1.1. Bremspedallagerung</p> <p>1.1.2. Zustand des Pedals und Weg der Bremsbetätigungseinrichtung</p> <p>1.1.3. Vakuumpumpe oder Kompressor und Behälter</p> <p>1.1.4. Druckwamanzeige, Manometer</p> <p>1.1.5. Handbremsventil</p> <p>1.1.6. Feststellbremse, Betätigungshebel, Ratsche</p> <p>1.1.7. Bremsventile (Fußventile, Druckregler, Regelventile)</p> <p>1.1.8. Kupplung/Kupplungskopf für Anhängerbremsen (elektrisch und pneumatisch)</p> <p>1.1.9. Energievorratsbehälter, Druckluftbehälter</p> <p>1.1.10. Bremskraftverstärker, Hauptbremszylinder (Hydraulik)</p> <p>1.1.11. Starre Bremsleitungen</p>	<p>4. LEUCHTEN, RÜCKSTRAHLER, ELEKTRISCHE ANLAGE</p> <p>4.1. Frontscheinwerfer</p> <p>4.1.1. Zustand und Funktion</p> <p>4.1.2. Ausrichtung</p> <p>4.1.3. Schaltung</p> <p>4.1.4. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen</p> <p>4.1.5. Höheneinstellungsrichtungen</p> <p>4.1.6. Scheinwerferreinigungsanlage</p> <p>4.2. Front- und Heckleuchten, Positionslampen, seitliche und hintere Begrenzungs- und Umrisssleuchten</p> <p>4.2.1. Zustand und Funktion</p> <p>4.2.2. Schaltung</p> <p>4.2.3. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen</p> <p>4.3. Bremsleuchten</p>	<p>6.1.3. Kraftstofftank und Kraftstoffleitungen (einschl. Heizungskraftstofftank und Leitungen)</p> <p>6.1.4. Stoßstangen, seitlicher und hinterer Unterfahrschutz</p> <p>6.1.5. Reserveradhalterung</p> <p>6.1.6. mechanische Anhängsvorrichtung und Zugeinrichtungen</p> <p>6.1.7. Übermittlung</p> <p>6.1.8. Motorhalterungen</p> <p>6.1.9. Motorleistung</p>
---	--	---

1.1.12. Flexible Bremsschläuche	4.3.1. Zustand und Funktion	6.2. Führerhaus und Karosserie
1.1.13. Bremsbeläge und Bremsklötze	4.3.2. Schaltung	6.2.1. Zustand
1.1.14. Bremsstromeln, Bremsscheiben	4.3.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	6.2.2. Befestigung
1.1.15. Bremsseile, -zugstangen, -betätigungshebel, -gestänge	4.4. Fahrtrichtungsanzeiger und Wamblinkleuchten	6.2.3. Türen und Türanschläge
1.1.16. Radbremszylinder (einschl. Federspeicher oder Hydraulikzylinder)	4.4.1. Zustand und Funktion	6.2.4. Boden
1.1.17. Bremskraftregler	4.4.2. Schaltung	6.2.5. Fahrersitz
1.1.18. Automatische Gestängesteller und -anzeige	4.4.3. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	6.2.6. Andere Sitze
1.1.19. Dauerbremssystem (soweit vorhanden oder vorgeschrieben)	4.4.4. Blinkfrequenz	6.2.7. Betätigungseinrichtungen
1.1.20. Automatische Betätigung der Anhängerbremsen	4.5. Nebelscheinwerfer und Nebelschlussleuchten	6.2.8. Trittstufen/Einstieg
1.1.21. Vollständiges Bremsystem	4.5.1. Zustand und Funktion	6.2.9. Andere interne und externe Zubehöreile und Ausrüstungen
1.1.22. Prüfanschlüsse	4.5.2. Ausrichtung	6.2.10. Radabdeckungen (Koffel), Spritzschutz
1.1.23. Auflaufbremse	4.5.4. Schaltung	7. SONSTIGE AUSSTATTUNGEN
1.2. Betriebsbremse: Wirkung und Wirksamkeit	4.5.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen	7.1. Sicherheitsgurt/Gurtschlösser
1.2.1. Leistung	4.6. Rückfahrerscheinwerfer	7.1.1.1. Montagesicherheit
1.2.2. Wirksamkeit	4.6.1. Zustand und Funktion	7.1.2. Zustand
1.3. Hilfsbremse (Notbremse) Wirkung und Wirksamkeit	4.6.2. Schaltung	7.1.3. Gurtkraftbegrenzer
1.3.1. Wirkung		

<p>1.3.2. Wirksamkeit</p> <p>1.4. Feststellbremse: Wirkung und Wirksamkeit</p> <p>1.4.1. Wirkung</p> <p>1.4.2. Wirksamkeit</p> <p>1.5. Dauerbremsystem: Wirkung</p> <p>1.6. Antiblockiersystem (ABS)</p> <p><b>1.7. Elektronisches Bremsystem (EBS)</b></p> <p><b>1.8. Bremsflüssigkeit</b></p> <p>2. LENKUNG</p> <p>2.1. Mechanischer Zustand</p> <p>2.1.1. Zustand des Lenkgetriebes</p> <p>2.1.2. Befestigung des Lenkgehäuses</p> <p>2.1.3. Zustand des Lenkgestänges</p> <p>2.1.4. Funktion des Lenkgestänges</p> <p>2.1.5. Servolenkung</p> <p>2.2. Lenkrad und Lenksäule</p>	<p>4.6.3. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen</p> <p>4.7. Hintere Kennzeichenbeleuchtung</p> <p>4.7.1. Zustand und Funktion</p> <p>4.7.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen</p> <p>4.8. Rückstrahler, Seitenrückstrahler und Kennzeichnungstafeln</p> <p>4.8.1. Zustand</p> <p>4.8.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen</p> <p>4.9. Kontrollleuchten für das Beleuchtungssystem</p> <p>4.9.1. Zustand und Funktion</p> <p>4.9.2. Nachweis der Übereinstimmung mit den Normen</p> <p>4.10. Elektrische Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger</p> <p>4.11. Elektrische Leitungen</p> <p>4.12. Nicht obligatorische Leuchten</p> <p>4.13. Batterie</p> <p>5. ACHSEN, RÄDER, REIFEN UND AUFHÄNGUNG</p>	<p>7.1.4. Gurtstraffer</p> <p>7.1.5. Airbag</p> <p>7.1.6. Zusätzliche Rückhaltesysteme (SRS)</p> <p>7.2. Feuerlöscher</p> <p>7.3. Schlösser und Diebstahlsicherungen</p> <p>7.4. Warndreieck</p> <p>7.5. Verbandskasten</p> <p>7.6. Unterlegteile für Räder</p> <p>7.7. Vorrichtung für akustische Warnungen</p> <p>7.8. Tachometer</p> <p>7.9. Fahrtenstreiber</p> <p>7.10. Geschwindigkeitsbegrenzer</p> <p>7.11. Kilometerzähler</p> <p>7.12. Fahrdynamikregelung (Electronic Stability Control, ESC)</p> <p><b>8. UMWELTBELASTUNG</b></p> <p>8.1. Lärmschutzsystem</p>
---	---	--

<p>2.2.1. Zustand des Lenkrads  2.2.2. Lenksäule  2.3. Lenkungs spiel  2.4. Spureinstellung  2.5. Drehkranz  <b>2.6. Elektronische Servolenkung (EPS)</b>  3. SICHT  3.1. Sichtfeld  3.2. Scheiben  3.3. Rückspiegel  3.4. Scheibenwischer  3.5. <b>Windschutzscheiben-Waschanlage</b>  3.6 <b>Antibeschlagssystem</b></p>	<p>5.1. Achsen  5.1.1. Achsen  5.1.2. Achsschenkelbolzen  5.1.3. Radlager  5.2. Räder und Reifen  5.2.1. Radnabe  5.2.2. Räder  5.2.3. Reifen  <b>5.3. Aufhängung</b>  <b>5.3.1. Federn und Stabilisatoren</b>  <b>5.3.2. Stoßdämpfer</b>  5.3.3 <b>Drehstäbe, Führunglenker, Dreiecklenker und</b>  <b>Aufhängungsarme</b>  5.3.4 <b>Aufhängungsgelenke</b>  5.3.5. <b>Luffederung</b>  6. FAHRGESTELL UND DARAN BEFESTIGTE TEILE  6.1. Fahrgestell oder Rahmen und daran befestigte Teile  6.1.1. Allgemeiner Zustand  6.1.2. Abgasführungen und Schalldämpfer</p>	<p>8.2. Auspuffabgase  8.2.1. Emissionen von Fremdzündungsmotoren  8.2.1.1. Abgasnachbehandlungssystem  8.2.1.2. Abgase  8.2.2. Emissionen von Selbstzündungsmotoren  8.2.2.1. Abgasnachbehandlungssystem  8.2.2.2. Abgastrübung  8.4. Andere umweltrelevante Positionen  8.4.1. Flüssigkeitsverlust  <b>9. ZUSÄTZLICHE PRÜFUNGEN BEI FAHRZEUGEN (ZUR PERSONENBEFÖRDERUNG) DER KLASSEN M<sub>2</sub> UND M<sub>3</sub></b>  <b>9.1 Türen</b>  <b>9.1.1. Einstiegs- und Ausstiegstüren</b>  <b>9.1.2. Notausstiege</b>  <b>9.2. Antibeschlag- und Entfrostsungssystem</b>  <b>9.3. Lüftung und Heizung</b>  <b>9.4 Sitze</b>  <b>9.4.1 Fahrgasisitze</b>  <b>9.4.2. Fahrersitz</b>  <b>9.5. Innenbeleuchtung und Wegmarkierungen</b>  <b>9.6. Gänge, Stehplätze</b>  <b>9.7. Treppen und Stufen</b>  9.8. Fahrgaskommunikationssystem  9.9. Hinweiszeichen  9.10. Vorschriften für die Beförderung von Kindern  9.10.1. Türen  9.10.2. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung  9.11. Vorschriften für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität  9.11.1. Türen, Rampen und Hebevorrichtungen  9.11.2. Rollstuhl-Rückhaltesystem  9.11.3. Signaleinrichtungen und Sonderausstattung</p>
--	--	---

## ANHANG V

### STANDARDFORMULAR FÜR MITTEILUNGEN AN DIE KOMMISSION

Das Standardformular ist in einem elektronisch auswertbaren Format zu erstellen und auf elektronischem Weg unter Verwendung einer Standardbürosoftware zu übermitteln.

Jeder Mitgliedstaat erstellt

- eine Übersichtstabelle und
- für jeden Zulassungsstaat der *bei einer gründlicheren Kontrolle* geprüften Fahrzeuge eine separate detaillierte Tabelle mit Angaben zu den in jeder Fahrzeugklasse *kontrollierten Positionen* und festgestellten Mängeln.

# ÜBERSICHTSTABELLE

## über alle (anfänglichen und gründlicheren) Kontrollen

Jahr  
[X+1]  
bis

Jahr [X]

Berichtszeitraum

z. B. Belgien

Berichterstattender Mitgliedstaat:

Fahrzeugklasse:  Zulassungsland	N <sub>2</sub>		N <sub>3</sub>		M <sub>2</sub>		M <sub>3</sub>		O <sub>3</sub>		O <sub>4</sub>		T5		Andere Klassen (fakultativ)		Insgesamt	
	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i> <sup>1</sup>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>	Anzahl kontroll- ierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht</i> <i>vorschrifts</i> <i>mäßiger</i> <i>Fahrzeuge</i>
<b>Belgien</b>																		
<b>Bulgarien</b>																		
<b>Tschechische Republik</b>																		
<b>Dänemark</b>																		
<b>Deutschland</b>																		

<sup>1</sup> Aufgrund erheblicher oder gefährlicher Mängel nach Anhang IV nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge















# ERGEBNISSE der gründlicheren Kontrollen

**Bericht-  
erstattend  
er  
Mitgliedst**

**aat: z. B. Belgien**

Name des berichterstattenden  
Mitgliedstaats

**Zulassungssta**

**at: z. B. Bulgarien**

**Zeit-**

**raum: 01/Jahr 12/Jahr**  
**von [x] bis [x+1]**

Name des Fahrzeug-Zulassungsstaates



N <sub>2</sub>		N <sub>3</sub>		M <sub>2</sub>		M <sub>3</sub>		O <sub>3</sub>		O <sub>4</sub>		T5		Andere Klassen (fakultativ)	
Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i> <sup>1</sup>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vorschrifts- mäßiger Fahr- zeuge</i>	Anzahl kontrol- lierter Fahr- zeuge	Anzahl <i>nicht vor- schrifts- mäßiger Fahrzeuge</i>

kontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	kontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	kontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	kontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	kontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	kontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	ontrol- liert	nicht vorschrifts- mäßig	kontrol- liert	nicht vor- schrifts- mäßig

<sup>1</sup> Aufgrund erheblicher oder gefährlicher Mängel nach Anhang IV nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge



